

# Sonderbeilage

zum 18. Stück des Amtsblatts

## der Preussischen Regierung in Potsdam.

Ausgegeben Potsdam, den 24. April 1937.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

# Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg.

### Inhaltsangabe.

#### Abchnitt I.

##### Geschäftliche Bestimmungen (Formvorschriften).

1. Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.
2. Bauantrag und Bauvorlagen.
3. Erteilung der Baugenehmigung (Bauschein).
4. Baupolizeiliche Abnahmen.
5. Ausnahmen und Befreiungen (Dispense).

#### Abchnitt II.

##### Bauvorschriften.

6. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude.
7. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke.
8. Gebäudeabstand.
9. Gebäudehöhe.
10. Feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise.
11. Standfestigkeit.
12. Grund- und Kellermauern.
13. Aufgehende Wände.
14. Brandmauern.
15. Deden.
16. Dächer.
17. Treppen.
18. Feuerstätten (Badöfen).
19. Rauchrohre.
20. Schornsteine.
21. Wasserversorgung.
22. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe.

- § 23. Räucherfammern.
- § 24. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.
- § 25. Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.
- § 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.
- § 27. Dach- und Kellerwohnungen.
- § 28. Einfamilienhäuser, Kleinhäuser.
- § 29. Scheunen und andere Gebäude zur Lagerung leicht-entzündlicher Stoffe oder Gegenstände.
- § 30. Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden.
- § 31. Fabrikbauten.
- § 32. Viehställe.

#### Abchnitt III.

- § 33. Schutzmaßnahmen bei der Ausführung von Gebäuden und Arbeiterfürsorge.

#### Abchnitt IV.

- § 34. Abbruch von Gebäuden.

#### Abchnitt V.

##### Allgemeine Bestimmungen.

- § 35. Vorhandene bauliche Anlagen.
- § 36. Veränderungen der Grundstücksgrenzen.
- § 37. Inkrafttreten und Uebergangsbestimmungen.
- § 38. Strafen.
- § 39. Geltungsgebiet.

#### Abchnitt I.

##### Geschäftliche Bestimmungen.

##### § 1. Gegenstand der Baugenehmigung und Bauanzeige.

- A. Der Baugenehmigung<sup>1)</sup> bedürfen:
- a) alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde; hierzu gehören auch Einfriedigungen an

<sup>1)</sup> Zuständig für die Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis — Baugenehmigung — und für die baupolizeilichen Abnahmen ist die Kreispolizeibehörde, sofern nicht eine abweichende Regelung für einzelne Verwaltungsbezirke (kreisangehörige Städte, Ämter usw.) getroffen ist. (Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 — G.S. S. 491 —).

Auf Grund der §§ 25 Abs. 3, 33 Abs. 1, und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (G.S. S. 77), des Artikels 4 und des Artikels 9, § 2, des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (G.S. S. 23), des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 479) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (R.G.Bl. I, S. 568) wird folgende Polizeiverordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der durch § 39 gekennzeichneten Gemeindebezirke erlassen:

Straßen und an Grundstücksgrenzen (bei letzteren, sofern die Einfriedigung höher als 1 m ist), Blitzableiter, Brunnen, Dungstätten, Aborte, Abort- und Sauchgruben, Landungsstege mit Aufbauten, Leitungsmasten, freistehende Reklametafeln von mehr als 1 qm Größe, freistehende Schaukästen und dergl.;

b) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von tragenden oder unterstützenden Bauteilen (Wänden, Pfeilern, Decken, Eisenkonstruktionen), von Dächern, von Bauteilen, die über die Umfassungswände vortreten, von Fenster- und Türöffnungen in den Außenwänden, von Treppen, Aufzugschächten, Feuerstätten, Schornsteinen, Gasöfen, elektrischen Starkstromanlagen, ferner die Veränderungen von Brunnen, Dungstätten, Aborten;

c) bei gewerblichen Zwecken dienenden Räumen jede Veränderung der inneren baulichen Einrichtung;

d) Veränderungen in der Benutzungsart baulicher Anlagen, soweit für die Räume in ihrer neuen Zweckbestimmung besondere baupolizeiliche Vorschriften bestehen. Dies gilt namentlich für die Einrichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, für die Einrichtung von gewerblichen, nicht unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallenden Betriebsstätten, für die Einrichtung von Versammlungsräumen, für die Einrichtung von Lagerräumen, für leicht entzündliche Stoffe usw.;

e) der Verputz und Anstrich oder die Ausfugung aller von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren baulichen Anlagen.

#### B. Der Baugenehmigung bedürfen nicht:

a) die Herstellung und Entfernung von unbelasteten Wänden, abgesehen von den Fällen unter A. c);

b) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen;

c) die Errichtung von freistehenden Reklametafeln bis zu 1 qm Größe, von kleinen Bauten, wie Schuppen, Lauben, Garten- und Feldhäuschen, Baubuden, Kleinviehställe, Silos und ähnliche Bauten, sofern ihre Grundfläche 15 qm und ihre Höhe bis zur Traufe 3 m, bis zum First 5 m nicht übersteigt und in ihnen Feuerungsanlagen nicht enthalten sind;

d) Gewächshäuser und andere leicht gebaute Räume für Kulturen zu gärtnerischen Zwecken, wenn ihre Umfassungsmauern nicht mehr als 1,20 m über die Erdoberfläche emporragen, und wenn sie keine Feuerungsanlagen enthalten und nicht zu Wohnzwecken dienen;

e) gärtnerische und landwirtschaftliche Bauten, die keine festen Grundmauern besitzen und vorübergehendem Gebrauch zum Schutze von Pflanzen dienen, unabhängig von ihrer Flächenausdehnung, sofern ihre Höhe bis zur Traufe 3 m nicht übersteigt;

f) zerlegbare und bewegliche Geflügelställe ohne feste Grundmauern bis zu einer Größe von 50 qm und einer Höhe von 3 m bis zur Traufe;

g) Brücken über Wasserläufe 3. Ordnung, die entweder eine geringere Spannweite als 3 m haben oder im Zuge von Wegen liegen, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen;

h) Zu- und Abflusleitungen.

Zu a) bis h): Auch die von der Baugenehmigungspflicht befreiten baulichen Anlagen müssen den Vorschriften der Bauordnung entsprechen.

#### C. Bauanzeige.

Die Baugenehmigungsbehörde ist befugt, auf Antrag des Bauherrn bei weiteren als den unter B. c) bis f) vorgesehenen geringfügigen baulichen Anlagen von der Forderung der Einholung der Baugenehmigung abzusehen und sich mit einer Bauanzeige zu begnügen; andererseits ist die Baugenehmigungsbehörde auch befugt, bei nicht genehmigungspflichtigen Bauten und Bauarbeiten (vgl. B) in Einzelfällen oder durch Polizeiverordnung allgemein Bauanzeige oder Einholung der Baugenehmigung zu verlangen, sobald das öffentliche Interesse es erfordert. Mit der Ausführung eines Baues, von dem Bauanzeige erstattet ist, darf angefangen werden, wenn binnen einer Woche die Ortspolizeibehörde nicht widersprochen hat.

#### D. Bauten des Reiches, des Staates, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände.

Bei Bauten, welche für Rechnung des Reiches, des Staates, der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, müssen die Bauentwürfe mit den nach § 2 erforderlichen Unterlagen — in einfacher Ausfertigung — vor Beginn der Bauausführung der Baugenehmigungsbehörde durch die Ortspolizeibehörde zur baupolizeilichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Eines rechnungsmäßigen Nachweises der Tragfähigkeit der Konstruktionen bedarf es bei diesen Bauten nicht.

#### E. Nach der Reichsgewerbeordnung (§§ 16, 24 und 25) genehmigungspflichtige Anlagen.

Die in den §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen bedürfen keiner besonderen baupolizeilichen Genehmigung.

#### F. Neben der Baugenehmigungsgesetzlich für Bauten vorgeschriebene polizeiliche Genehmigungen.

Bei Gründung neuer Ansiedlungen ist dem Antrage auf Baugenehmigung die Ansiedlungsgenehmigung (§§ 13 bis 20 des Gesetzes vom 10. 8. 1904 — G.S. S. 227 —), bei Errichtung einer Feuerstätte in der Nähe einer Waldung, welche mehr als 5 ha im räumlichen Zusammenhange umfaßt, ist die hierfür nötige besondere Genehmigung (§ 43 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880/15. Januar 1926 — G.S. S. 83 —), bei Bauten im Uberschwemmungsgebiet von Wasserläufen ist die nach dem Wassergesetz vom 7. 4. 1913 (G.S. S. 53) vorgeschriebene Genehmigung beizufügen.

#### § 2. Bauantrag und Bauvorlagen.

1. Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung ist schriftlich zu stellen und grundsätzlich durch die Ortspolizeibehörde einzureichen. Mit dem Antrage sind vorzulegen:

a) ein Lageplan, welcher im Maßstabe von nicht unter 1:500 — auf Erfordern der Baugenehmigungsbehörde in größerem Maßstabe —, bei Kleinhäusern nicht unter 1:1000, die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung, zu den angrenzenden Grundstücken, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen (Wasserstraßen, Eisenbahnen usw.) und gegebenenfalls auch zu Waldungen erkennen läßt. Dabei sind die etwa festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien und Höhenmarken einzuzichnen; ferner ist die Entfernung des Baues von anderen baulichen Anlagen desselben Grundstücks, von Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen, von Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken unter Angabe der Bauart und Bedachung der benachbarten Gebäude sowie die Lage von Brunnen und Dungstätten einzutragen. Die Uebereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien und Höhenmarken mit dem Bebauungsplan ist vom Gemeindevorstande zu bescheinigen. Die Ortspolizeibehörde kann verlangen, daß der Lageplan durch einen vereideten Landmesser beglaubigt wird und eine prüfungsfähige Berechnung der zulässigen und der beanspruchten Bauungsfläche enthält, wenn ihm eine besondere Bedeutung zuzumessen ist oder Zweifel an seiner Richtigkeit bestehen.

Der Einreichung des Lageplans bedarf es nicht bei Umbauten, bei denen weder die äußeren Umfassungswände noch Schornsteine verändert, noch solche neu aufgeführt werden.

b) Bauzeichnungen. In den Bauzeichnungen sind bei Gebäuden darzustellen: 1. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Maße und der Benutzungsart der Räume, ferner die Feuerstätten und in Wohnräumen und in Ställen die Belichtungs- (Fenster-) Flächen, 2. die Querschnitte, von denen mindestens einer den Verlauf der Treppen zeigen muß, mit Angabe der Geschosshöhen, 3. die Ansichten der Gebäudeseiten, die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen sichtbar werden, in besonderen Fällen auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde auch schaubildliche Darstellungen, die das Einpassen des Neubaus in die vorhandene Umgebung zeigen, 4. die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen mit Angabe der Art und der Stärke der zu verwendenden Baustoffe, 5. die Höhenlage des Baues zu dem umgebenden Gelände der Straße und der Hoffläche, 6. bei Wohngebäuden die Ansichten aller Außenflächen, 7. bei Versammlungsräumen die lichten Breiten der Flure, Türen usw.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind wichtige Teile des Bauplans durch Sonderzeichnungen zu erläutern.

Bauzeichnungen sind im Maßstabe von nicht unter 1:100 vorzulegen.

c) Festigkeitsberechnungen, durch welche die Tragfähigkeit der Konstruktionen, besonders der aus Eisen und Eisenbeton, aber auch ungewöhnlicher Holzverbände und besonders beanspruchter Teile des Mauerwerks oder Baugrundes rechnermäßig nachgewiesen wird.

d) eine Baubeschreibung, in der das beabsichtigte Bauvorhaben näher dargestellt wird.

Zu a bis d.

2. Bei geringfügigen baulichen Anlagen genügen kurze schriftliche Darlegungen und Handzeichnungen. Aus ihnen muß mindestens die Art und der Zweck der baulichen Anlage hervorgehen.

3. Bei gleichzeitig auf Grund feststehender Typen in gleichartiger Wiederholung auszuführenden ländlichen Gebäuden (z. B. Kleinhäusern und Siedlungsgehöften) bedarf es der Einreichung der Unterlagen zu b bis d nur für eins der Gebäude und statt der einzelnen Lagepläne nur eines gemeinsamen Lageplanes. Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde sind Abzeichnungen der genehmigten Bauvorlagen für jedes Einzelgrundstück nachzureichen.

4. Die Einreichung der Unterlagen unter c kann mit Genehmigung der Baugenehmigungsbehörde auch zu einem späteren von dieser zu bestimmenden Zeitpunkte erfolgen.

5. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, ist möglichst nach Straße, Hausnummer und Grundsteuerkatasternummer zu bezeichnen. Der Bauantrag muß ferner bei Wohngebäuden, Ställen und gewerblichen Anlagen eine Angabe über die Art der Entwässerung enthalten.

6. Die Bauzeichnungen sind in einer das betreffende Material kennzeichnenden Darstellung auszuführen, anzulegen und auf dauerhaftem Papier oder auf Pausleinwand anzufertigen.

7. Sämtliche Bauvorlagen sind je in 3 Stücken einzureichen und müssen die Unterschriften des Bauherrn und des Planverfassers tragen. Die Namen des Bauleiters und des Bauunternehmers sowie ein Wechsel dieser Personen, gegebenenfalls auch des Bauherrn, sind der Ortspolizeibehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

8. Der Bauherr ist berechtigt, vor Einreichung des Bauantrages über einzelne den Bau betreffende Fragen die Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde einzuholen.

9. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit einer Abweichung von dem genehmigten Bauplan, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung einzuholen.

§ 3. Erteilung der Baugenehmigung (Bauschein).

1. Ueber die Baugenehmigung wird von der Baugenehmigungsbehörde ein Bauschein ausgestellt. Die Bauvorlagen werden von der Baugenehmigungsbehörde mit Genehmigungsvermerk versehen. Von den Bauvorlagen ist je 1 Stück zusammen mit dem Bauschein dem Bauherrn auszuhändigen. Bauschein und genehmigte Bauvorlagen sind nicht mehr zu trennen und müssen vom Beginn der Arbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden.

2. Vor Aushändigung des Bauscheins darf mit dem Bau, abgesehen von der Anlage von Kellgruben und der Vornahme gewöhnlicher Ausschachtungen, nicht begonnen werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann in besonderen Fällen auch vor Aushändigung des Bauscheines den Beginn der eigentlichen Bauarbeiten gestatten, sofern für das Bauvorhaben die Erteilung von Dispensen nicht in Frage kommt.

3. Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau nicht begonnen, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird; doch kann die Gültigkeit auf Antrag verlängert werden.

4. Die Erteilung des Bauscheins erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

#### § 4. Baupolizeiliche Abnahmen.

1. Der Bauherr hat der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wann er mit dem Bau beginnen will; er muß den von ihr und der Baugenehmigungsbehörde mit der Ueberwachung betrauten Personen — Beamten, Sachverständigen — jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen gewähren.

2. Alle Bauten, die der Baugenehmigung bedürfen, unterliegen baupolizeilichen Abnahmen. Die vorgeschriebenen Abnahmen sind schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

a) Die Rohbauabnahme hat zu erfolgen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlagen und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein. Eine Teilabnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktionen der Treppen, ist zulässig. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standfestigkeit wesentlichen Konstruktionen so weit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können. Ueber die Rohbauabnahme wird eine Bescheinigung — Rohbauabnahmeschein — erteilt. In dem Rohbauabnahmeschein kann der Zeitpunkt bestimmt werden, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf.

Auf die Rohbauabnahme kann die Baugenehmigungsbehörde bei geringfügigen baulichen Anlagen verzichten. Ein solcher Verzicht ist im Bauschein ausdrücklich zu vermerken.

In besonderen Fällen kann auch eine Grundmauerabnahme oder die Abnahme anderer einzelner Bauarbeiten und Bauteile von der Baugenehmigungsbehörde im Bauschein ausdrücklich vorgeschrieben werden.

b) Der Gebrauchsabnahme unterliegen Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (§ 26) enthalten. Sie darf nicht früher als drei Monate nach Aushändigung des Rohbauabnahmescheins erfolgen. Die Frist kann von der Baugenehmigungsbehörde ermäßigt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß infolge günstiger Bauzeit, Witterung und Bauart der Bau genügend ausgetrocknet ist.

Die Baugenehmigungsbehörde kann die Frist ferner bei Umbauten, bei Fabrikgebäuden und bei Geschäftsgebäuden ermäßigen, wenn keine Nachteile zu erwarten sind. Zum Gebrauchsabnahmetermine hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen. Ueber die Gebrauchsabnahme wird eine Bescheinigung — Gebrauchsabnahmeschein — erteilt. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Bei Kleinhäusern und Siedlungsgehöften kann die

Baugenehmigungsbehörde auch vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins die Ingebrauchnahme von Räumen zulassen, wenn bei der Abnahmebesichtigung die Räume trocken befunden und Nachteile für die Bewohner nicht zu befürchten sind. Bei geringfügigen baulichen Anlagen kann die Baugenehmigungsbehörde auf die Gebrauchsabnahme verzichten. Der Verzicht muß im Bauschein ausdrücklich vermerkt sein.

c) Bauten des Reiches, des Staates, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände.

Bei Bauten, die für Rechnung des Reiches, des Staates, der Gemeinden oder der weiteren Kommunalverbände unter Leitung von Baubeamten ausgeführt werden, bedarf es der baupolizeilichen Rohbau- und Gebrauchsabnahme nicht.

#### § 5. Ausnahmen und Befreiungen (Dispense).

Alle Bestimmungen dieser Bauordnung gelten als zwingende, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist. Ueber letztere befindet die Baugenehmigungsbehörde. Auch von den zwingenden Vorschriften können Befreiungen (Dispense) gewährt werden. Solche Befreiungen kommen aber nur in Frage, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des allgemeinen Wohls eine Aenderung erfordern. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Befreiung besteht nicht<sup>1)</sup>.

### Abchnitt II.

#### Bauvorschriften.

#### § 6. Zugänglichkeit der Grundstücke und Lage der Gebäude.

1. Es dürfen nur solche Grundstücke bebaut werden, die von einer befahrbaren Straße oder einem befahrbaren Weg aus zugänglich sind, oder für die die Beschaffung eines solchen Zuganges gesichert ist.

2. In Kleinhäusiedlungen können Bauten auch an Gehwegen errichtet werden, wenn die Bauten für die Feuerwehr mit Feuerlöschgeräten erreichbar sind. Für Gebäude auf freiliegenden Feldgrundstücken sind weitere Ausnahmen zulässig.

3. Für die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßenteilen, die nach den polizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertiggestellt sind, gelten die hierfür auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 (G. S. S. 561) erlassenen ortsstatutarischen und polizeilichen Bestimmungen. Wo Fluchtlinien nach Maßgabe dieses Gesetzes im geschlossen bebauten Ortskern bestehen, müssen alle Gebäude an der Straße in der Baufluchtlinie errichtet werden. Das gänzliche oder teilweise Zurücktreten der Gebäude hinter die Baufluchtlinie oder sonstige Abweichungen kann die Baugenehmigungsbehörde gestatten, wenn festgestellt ist, daß eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes vermieden wird. Hin-

<sup>1)</sup> Ueber Befreiungen (Dispense) beschließen die Baugenehmigungsbehörden. Bestimmte Befreiungen von besonderer Bedeutung sind an das vorher gegebene Einverständnis des Regierungspräsidenten gebunden, der an seine Zustimmung auch Bedingungen knüpfen kann.

sichtlich eines Ueberschreitens der Baufluchtlinie ist der § 11 des genannten Gesetzes maßgebend.

4. Wo Fluchtlinien nicht bestehen, dürfen an öffentlichen Wegen die Gebäude die Begrenzung nicht überschreiten; sie müssen mindestens 4 m von der Wegmitte entfernt bleiben. Die Baugenehmigungsbehörde ist jedoch im Einzelfalle befugt, auch weitergehende Anforderungen zu stellen.

5. Gebäude an kunstmäßig ausgebauten Straßen dürfen nicht unter 3 m von der äußeren Grabenkante und beim Fehlen von Gräben in der Regel nicht unter 4 m von der Straßenkante (Begrenzung) entfernt errichtet werden. Für Gebäude mit gewerblichen Anlagen, deren Betrieb einen größeren Abstand von der Straße erforderlich macht (z. B. Gasthäuser, Schmieden), kann ein größerer Abstand vorgeschrieben werden.

6. Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, für bestimmte Straßenzüge durch Polizeiverordnung über die in den Ziffern 4. und 5. gesetzten Grenzen hinaus weitergehende Forderungen zu stellen.

7. Für Grundstücke an Verkehrsstraßen (Reichsstraßen, Landstraßen I. und Landstraßen II. Ordnung sowie gemeindlichen Verkehrsstraßen), die in den bei den Gemeinden ausliegenden Verzeichnissen aufgeführt sind, regeln sich die Bebauungsmöglichkeit und der Gebäudeabstand von der Straße nach besonderen Vorschriften.

8. Jedes Grundstück, auf dem sich Hintergebäude (Seiten-, Mittel- oder Quergebäude) befinden, muß eine genügend breite Zufahrt nach dem Hofe haben, um die Durchfahrt der Feuerspritze und der sonstigen Geräte der Feuerwehr zu ermöglichen. Ist diese Zufahrt überbaut und ist nur durch sie die Zuführung von Feuerlöschgeräten und das Erreichen der Höfe und Hintergebäude möglich, so müssen ihre Wände und Decken mindestens feuerhemmend sein. In besonderen Fällen kann die Baugenehmigungsbehörde die feuerbeständige Ausgestaltung der Decke verlangen.

9. Auf und an Höfen sind bauliche Anlagen jeder Art nur insoweit zulässig, als sie die Zugänglichkeit zu den Gebäuden, die Durchfahrt und die für den Brandfall erforderliche Bewegungsfreiheit, insbesondere für die Feuerlöschgeräte, nicht beschränken.

#### § 7. Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

##### a) Bebaubare Grundstücksfläche.

1. Auf jedem Baugrundstück müssen unbebaute Grundstücksflächen (Höfe, Gärten) in dem Umfange verbleiben, daß den Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen die nötige Luftzufuhr und ausreichender Lichteinfall gesichert sind, und für Feuerlösch- und Rettungsdienst der erforderliche Raum vorhanden ist.

2. Innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortslage dürfen die Grundstücke nur bis zu  $\frac{3}{10}$  ihrer Fläche bebaut werden. Wo die Ortslage geschlossene Bauweise aufweist, ist eine Bebauung bis zu  $\frac{4}{10}$  der Grundstücksfläche zulässig. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine um  $\frac{1}{10}$  weitergehende Bebauung zulassen,

a) wenn es sich um Grundstücke handelt, die landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben

dienen und neben Wohngebäuden nur oder in überwiegendem Maße Wirtschaftsgebäude enthalten,

b) bei anderen Grundstücken nur, wenn es sich um den Wiederaufbau von Gebäuden handelt und der Umfang der früheren Bebauung nicht überschritten wird.

3. Für die Ermittlung der bebaubaren Grundstücksfläche kommt der hinter der Straßenfluchtlinie und, wo eine solche nicht vorhanden ist, der hinter der Straßengrenze (Begrenzung) liegende Teil des Grundstücks in Betracht. Von der ermittelten bebaubaren Grundstücksfläche darf in dem 50 m tiefen, vorderen Grundstücksteil (von der Straßenfluchtlinie bzw. Straßengrenze aus gerechnet) nur eine Fläche bebaut werden, die sich bei der Berechnung der zulässigen bebaubaren Fläche dieses Grundstücksteils für sich allein ergeben würde.

4. Bei Anlegung neuer, einheitlicher, außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortslage gelegener Siedlungen, deren Pläne die Zustimmung des Regierungspräsidenten gefunden haben, dürfen die Grundstücke bis zu  $\frac{2}{10}$  ihrer Fläche bebaut werden. Im übrigen dürfen Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortslage nur bis zu  $\frac{1}{10}$  ihrer Fläche bebaut werden mit der Maßgabe, daß für jede selbständige Wohnung 500 qm Grundstücksfläche vorhanden sein muß.

5. Auf Grund eines einheitlichen Bau- und Aufteilungsplanes für einen Baublock oder eine Siedlung kann die Baugenehmigungsbehörde für einzelne Grundstücke eine stärkere Bebauung der Grundstücksflächen, als vorstehend vorgesehen ist, zulassen, wenn im ganzen Block keine größere Fläche bebaut wird, als insgesamt für den Baublock zulässig ist.

##### b) Geschoszah l.

1. Es werden unterschieden:

a) Vollgeschosse. Sie liegen oberhalb der Erdoberfläche — höchstens bis zu 50 cm unter ihr — und sind von senkrechten Umfassungswänden umschlossen. Als Vollgeschosß gilt ferner ein ausgebautes Dachgeschosß, wenn seine wagerechten Deckenflächen bei einem Giebelhaufe mehr als  $\frac{2}{3}$  bei einem allseitig abgewalmten Hause mehr als  $\frac{1}{2}$  der bebauten Fläche in Höhe des Dachgeschosßfußbodens und in einem Abstände von 2,50 m von demselben ab gerechnet, betragen. Zwischenwände, Schornsteine und Treppenöffnungen sind in die Deckenfläche einzurechnen;

b) Kellergeschosse. Als Kellergeschosß gilt das Geschosß, das unterhalb des ersten Vollgeschosses (des Erdgeschosses) sich befindet;

c) Dachgeschosse. Als Dachgeschosß ist ein Geschosß anzusehen, in das Konstruktionsteile des Dachverbandes und der geneigten Dachfläche hineinreichen. Dachgeschosse gelten als voll ausgebaut, wenn die nach Ziffer a) zu ermittelnden Deckenflächen bei Giebelhäusern und allseitig abgewalmten Häusern  $\frac{2}{3}$  bzw.  $\frac{1}{2}$  der bebauten Fläche in Höhe des Dachgeschosßfußbodens betragen.

2. Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen nicht mehr als 2 Vollgeschosse erhalten (vgl. auch § 27).

3. Enthalten Hintergebäude (Seiten-, Mittel- oder Querslügel und Seiten-, Mittel- oder Quergebäude) selbständige Wohnungen, so dürfen diese

Gebäude, falls auch im Vordergebäude Wohnungen vorhanden sind, nur ein Vollgeschloß erhalten.

### § 8. Gebäudeabstand.

#### a) Abstand von der Nachbargrenze.

1. Gebäude müssen von den seitlichen Nachbargrenzen einen Abstand (Bauwich) von mindestens 3 m halten (offene Bauweise). Durch Polizeiverordnung können in eng bebauten Ortsternen Gebiete für geschlossene Bauweise (Bebauung an der Straße von Nachbargrenze zu Nachbargrenze) ausgewiesen werden. Gebäude, deren Umfassungswände nicht feuerbeständig sind (§ 13), Scheunen, Baulichkeiten mit Futterböden, müssen an den seitlichen Nachbargrenzen 5 m entfernt bleiben. Bei einem Fassungsraum des Futterbodens von mehr als 1000 cbm regelt sich der Abstand nach § 29.

2. Stehen auf der Nachbargrenze in derselben Bautiefe schon Gebäude, so kann die Baugenehmigungsbehörde fordern, daß der Neubau hart an der Grenze errichtet wird; andernfalls muß der Abstand von den seitlichen Nachbargrenzen mindestens 5 m betragen.

3. Werden Nachbargebäude annähernd gleicher Größe gleichzeitig errichtet, so dürfen sie an der gemeinsamen Grenze aneinandergelagert werden.

4. Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher sind weitere Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 zulässig.

5. In die Bauwiche dürfen nur Freitreppen oder ähnliche als Eingang dienende Anlagen (freie Vorplätze, Windfänge, soweit sie lediglich zum Schutze des Eingangs gegen Witterungseinflüsse notwendig sind, u. dgl.) bis zu 1,50 m über die Seitenfront vorspringen.

6. Für rückwärtige Gebäude sind Ausnahmen von Abs. 1 zulässig, wenn notwendige Brandmauern oder Dachformen nicht störend wirken und die Feuergefahr für die Nachbargrundstücke nicht erhöht wird.

7. Innerhalb der im Zusammenhange gebauten Ortsteile ist dort, wo die offene Bauweise üblich oder wirtschaftlich durchführbar ist, die Errichtung von Wohngebäuden mit freistehenden Brandgiebeln verboten.

8. Von der hinteren Nachbargrenze müssen die baulichen Anlagen einen Abstand haben, der gleich der Gebäudehöhe ist, mindestens aber 5 m beträgt. Die Baugenehmigungsbehörde kann zulassen, daß kleine Bauten mit höchstens 3 m Traufhöhe und höchstens 5 m Firshöhe, wie Schuppen, Schutzdächer, Ställe, Waschwäuser und dergl. in geringerem Abstände oder unmittelbar an der hinteren Nachbargrenze errichtet werden, wenn notwendige Brandmauern nicht störend wirken.

#### b) Abstand der Gebäude auf demselben Grundstück.

1. Zwischen allen Baulichkeiten und Bauteilen auf demselben Grundstück muß, wenn sie nicht unmittelbar aneinandergelagert werden, ein Abstand von mindestens 2,50 m bleiben. Bestehen beide gegenüberliegenden Umfassungswände überwiegend aus Holz, so müssen sie mindestens 5 m voneinander entfernt sein. Für Scheunen von mehr als 1000 cbm Fassungsraum gelten die Sonderbestimmungen des § 29.

2. Befinden sich in gegenüberliegenden Umfassungswänden oder in einer von ihnen Lichtöffnungen, welche die einzigen Lichtquellen für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden, so muß der Abstand so vergrößert werden, daß er gleich der Gebäudehöhe ist, mindestens aber 5 m beträgt.

#### c) Abstand der Gebäude in geschlossenen Siedlungen.

Bei Anlegung neuer geschlossener Siedlungen oder bei Erweiterung solcher außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile müssen die Umfassungswände gegenüberliegender Wohngebäude, sofern eine von ihnen Lichtöffnungen enthält, untereinander einen Abstand haben, der mindestens gleich der doppelten Gebäudehöhe ist. Diese Vorschrift findet auf den seitlichen Bauabstand (Bauwich) nicht Anwendung.

#### d) Abstände der Gebäude von Hauptbahnen, Nebenbahnen, nebenbahnähnlichen Kleinbahnen und Privatanschlußgeleisen.

1. Bauliche Anlagen müssen von vorgenannten Bahnen, von Privatanschlußgeleisen jedoch nur bei Betrieb mit Dampflokomotiven, mindestens 4 m und, falls sie unterhalb der Unterkante der Schienen liegen, mindestens 5 m entfernt — die Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengeleises berechnet — errichtet werden. Diese Vorschrift gilt nicht für bauliche Anlagen, die in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind oder durch Rohrputz oder in anderer gleichwirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind.

2. Öffnungen in den nach der Bahn zugewandten Seiten sind in baulichen Anlagen bis zu einer Entfernung von 4 bzw. 5 m nur zulässig, wenn sie durch ein nach allen Seiten hin fest eingemauertes, mindestens 1 cm starkes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als eine der Bahn zugewandte Seite ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnnachse einen Winkel von weniger als 90° bildet.

3. Bauliche Anlagen und Öffnungen in ihnen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen.

4. Ausnahmen von den Vorschriften des Abschnitts d) sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig, insbesondere für bauliche Anlagen, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe von Bahnen errichtet werden müssen, wie Verlade- und Verpackungsräume auf Bahnhöfen, an Anschlußgeleisen von Fabriken, Lagerhäusern, Hafengebieten, Anlagen auf Lagerplätzen usw.

5. Bei baulichen Anlagen an Wegeübergängen in Schienenhöhe können die im Abs. 1 dieses Abschnitts vorgesehenen Abstände, soweit es zur Erhaltung der Uebersicht für den Verkehr nötig ist, vergrößert werden.

6. Wegen des Gebäudeabstandes der baulichen Anlagen mit weicher Bedachung und solcher, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe und Gegenstände dienen, vgl. §§ 16 und 29.

### § 9. Gebäudehöhe.

1. Als Gebäudehöhe ist das Maß von der Erdoberfläche des Außengeländes vor den Umfassungswänden bis zur Schnittlinie der Umfassungswände mit der Dachfläche zu verstehen. Ist eine Dachbrüstung (Attika) vorhanden, so ist ihre Höhe mitzurechnen. Bei Giebelhäusern wird die Höhe des Giebeldreiecks nicht mitgerechnet.

2. Ist die Erdoberfläche in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

3. Die Höhe der Vorderhäuser darf die Straßenbreite um 1,50 m überschreiten, aber nicht über 8 m betragen. Als Straßenbreite gilt, wo Baufluchtlinien festgesetzt sind, die Entfernung zwischen diesen; sonst gilt die tatsächliche mittlere Breite des Straßendamms einschließlich des Vorlandes vor dem Grundstück.

4. Von dem höchsten Punkte der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer — abgesehen von den Hauptgiebeln — über eine im Winkel von  $60^\circ$  gegen die Waagerechte ansteigende Linie nicht hinausgehen. Bei geringerer Fronthöhe dürfen steilere Dächer ausgeführt werden, wenn sie innerhalb der Umgrenzungslinie bleiben, die durch die zulässige Fronthöhe und die bezeichnete ansteigende Linie gegeben ist. Gehen Aufbauten auf den Fronten, Türme, Lufken und andere Bauteile über vorstehende Umgrenzung hinaus, so sind die überschießenden Teile der Aufbauten auf die zulässigen Frontflächen anzurechnen.

5. Seiten- und Hintergebäude dürfen so hoch sein wie der mittlere Abstand von einem vor ihnen liegenden Gebäude, aber höchstens 8 m.

6. Bei Häusern, die an einer Straßenecke mit einem Winkel unter  $135^\circ$  liegen, ist die an der breiteren Straße erlaubte Höhe auch an der schmälere Straße bis auf 15 m Länge zulässig.

7. In altbebauten Ortsteilen kann die Baugenehmigungsbehörde an schmalen Straßen bei Aufbauten Ausnahmen zulassen, wenn damit wesentliche Verbesserungen, insbesondere der Hofverhältnisse des Grundstücks selbst oder der Nachbarschaft, verbunden sind.

### § 10. Feuerbeständige und feuerhemmende Bauweise.

1. Bauliche Anlagen sind in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig herzustellen, sofern nicht in den Vorschriften dieser Bauordnung ein geringerer Feuerschutz — feuerhemmende Bauweise — zugestanden oder überhaupt kein besonderer Feuerschutz gefordert wird.

2. Die Anforderungen, die an die feuerbeständige oder feuerhemmende Bauweise zu stellen sind, müssen den amtlich bekanntgegebenen entsprechen: Erlaß des Preussischen Finanzministers betreffend hauptpolizeiliche Bestimmungen über Feuerschutz vom 30. August 1934 (siehe Anlage und RABl. Potsd. Sonderbeilage zum 43. Stück 1934, RABl. Frankfurt a. O. Sonderbeilage zum 42. Stück 1934) sowie ergangene Ergänzungen.

### § 11. Standsicherheit.

1. Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den Erfahrungen der Baukunst aus guten, zweck-

entsprechenden Baustoffen herzustellen. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, die den Festigkeitsberechnungen zugrunde zu legen, und die Belastungen, die für den Baugrund und die einzelnen Gebäudeteile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften müssen den amtlich bekanntgegebenen entsprechen.

2. Tragende Teile von Stein oder Metall dürfen nicht auf Holz gelagert werden. Ausnahmen kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen.

3. Verzierungen, Gesimse und sonstige Bauteile am Außern eines Gebäudes dürfen nur in solchen Baustoffen hergestellt werden, die sich in dauerhafter Weise an dem Baukörper befestigen lassen.

### § 12. Grund- und Kellermauern.

1. Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlichem oder künstlich befestigtem Boden unter Frostitiefe gegründet sein.

2. Zur Verhütung des Aufsteigens und des seitlichen Eindringens der Bodenfeuchtigkeit sind Grund- und Kellermauern in allen Gebäuden durch Isolierung zu schützen.

### § 13. Aufgehende Wände.

#### a) Umfassungswände allgemein.

Für Umfassungswände der Gebäude ist jede den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bauweise zulässig, wenn sie den Anforderungen des Feuerschutzes, der Standsicherheit und der Gesundheitspflege entspricht.

#### b) Feuerbeständige Umfassungswände.

1. Feuerbeständige Umfassungswände müssen mindestens 25 cm stark sein. Wände mit Eiseneinlagen können schwächer hergestellt werden.

2. Werden die Umfassungswände aus Feld- oder Bruchsteinen errichtet, so muß die Stärke mindestens 40 cm betragen.

3. Äußere Umfassungswände von Wohnräumen müssen mindestens den gleichen Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten wie eine 38 cm starke Normalziegelsteinwand mit innerem Wandputz. In rauhen Höhenlagen und Gegenden mit starken Winden können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

4. Werden Luftisolierschichten angelegt, so ist ihre Stärke den Mindestmuerstärken zuzurechnen. Für Außenwände von Kleinhäusern ist bei Ziegelsteinbauten mit Luftschichten an Stelle des Maßes von 38 cm eine geringere Mauerstärke (bis etwa 30 cm) zulässig; auch können 1 Stein starke Außenwände gestattet werden, die in gesundheitlicher und statischer Hinsicht den Schwemmsteinen gleichwertig sind. Ziegelhohlwände müssen einen dichten Außenputz erhalten. An den Wetterseiten ist darüber hinaus ein besonderer Schutz, z. B. wasserdichter Putz, wasserabweisender Anstrich oder Verkleidung, erforderlich. Brettverkleidung gilt hierbei nicht als Veränderung der feuerbeständigen Bauweise.

#### c) Hölzerne Umfassungswände.

1. Häuser mit hölzernen Umfassungswänden, insbesondere Blochhäuser, dürfen für Wohnzwecke unter folgenden Bedingungen hergestellt werden:

a) sie dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht mehr als zwei Wohngeschosse enthalten,

b) die Entfernung der Gebäude von gleichartigen Wohngebäuden muß mindestens 10 m betragen.

2. Hölzerne Umfassungswände dürfen im übrigen nur Schuppen, Schutzdächer, Buden, Badehäuschen, Gartenhäuschen, Veranden, Regelbahnen, Aborte, provisorische Bauten und solche Bauten erhalten, die lediglich zum landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder gewerblichen Betriebe bestimmt sind.

3. Werden in Obergeschossen landwirtschaftlicher Gebäude Drempelwände aus Holz hergestellt, so müssen, falls das Obergeschosß zur Aufbewahrung von Erntevorräten dienen soll, die Umfassungswände des Erdgeschosses, wenn es Wohnzwecken dient, feuerbeständig oder aus ausgemauertem Fachwerk hergestellt und die Decken des Erdgeschosses feuerhemmend sein. Oeffnungen in diesen Decken sind mit feuerhemmenden Abschüssen und Zufallvorrichtungen zu versehen.

#### d) S c h e i d e w ä n d e.

1. Scheidewände, die verschiedene Wohnungen desselben Geschosses voneinander trennen, müssen mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein stark und in der Regel feuerbeständig hergestellt sein; jedoch sind auch Wände in ausgemauertem, beiderseits gepuztem Fachwerk, aus doppelten Gips- oder Zementdielen, doppelten Schlackenbetonplatten u. dergl. mit ausgefülltem Zwischenraum (Koksasche, Torfmüll) in gleicher Stärke zulässig.

2. Balkentragende Zwischenwände dürfen in Einfamilienhäusern und Kleinhäusern auch von ausgemauertem, beiderseits gepuztem Fachwerk oder als  $\frac{1}{2}$  Stein starke Ziegelwand hergestellt werden, wenn für Verteilung des Balkendrucks durch gemeinsame Unterlage gesorgt ist und genügend tragfähige Fundamente vorhanden sind. An Straßen, deren Beschaffenheit oder starker Verkehr bedenkliche Erschütterungen befürchten lassen, sind bei Ausführung von Balkendecken  $\frac{1}{2}$  Stein starke, deckentragende Wände nur bei Raumtiefen bis zu 4 m zulässig.

3. Werden Hohlräume in hölzernen Scheidewänden ausgefüllt, so dürfen dazu nicht feuergefährliche oder gesundheitschädliche, insbesondere nicht verwesende oder fäulnisfähige Füllstoffe benutzt werden.

#### § 14. Brandmauern.

1. Brandmauern sind Mauern, die bestimmt sind, die Verbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund aus feuerbeständig ohne Oeffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens 1 Stein hergestellt werden. Hölzerne Träger, Balken und Rahmstücke dürfen in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn die Mauer noch mindestens 13 cm stark verbleibt und auf der anderen Seite verputzt wird.

2. Brandmauern sind herzustellen:

a) zum Abschluß von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze oder in geringeren als den vorgeschriebenen Abständen von der Nachbargrenze errichtet werden. Gemeinsame Brandmauern sind zulässig. (Wegen der Doppel-, Gruppen- und Reihenhäuser vgl. Ziffer 5 dieses Paragraphen);

b) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen auf demselben Grundstück, die infolge ihrer Bauart oder Benutzung der Feuergefahr besonders ausgesetzt sind;

c) in ausgedehnten Gebäuden mindestens in Abständen von 40 m.

3. Die Baugenehmigungsbehörde kann zulassen, daß Brandmauern zwecks einheitlicher Benutzung der Räume von Oeffnungen durchbrochen werden. Diese sind im Dachgeschosß stets, in den übrigen Geschossen in der Regel mit feuerhemmenden und rauchficheren Türen zu versehen (§ 10).

4. Die Baugenehmigungsbehörde kann zulassen, daß außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsschaften auf der Nachbargrenze stehende Umfassungswände nicht als Brandmauern aufgeführt werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen nicht damit zu rechnen ist, daß auf dem Nachbargrundstück Gebäude in weniger als 5 m Abstand von der Grenze errichtet werden, und der Nachbar einverstanden ist.

5. In Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern kann zugelassen werden, daß die Trennungswand zwischen zwei Gebäuden  $\frac{1}{2}$  Stein stark oder als Fachwerkswand hergestellt wird. In Abständen von ungefähr 40 m sind aber die Trennungswände feuerbeständig ohne Oeffnungen in der Stärke der Brandmauern herzustellen.

6. Enthält ein Siedlungsgehöft oder ein Kleinhäuser Wohn- und Wirtschaftsräume unter einem Dach, so kann die Trennungswand ebenfalls  $\frac{1}{2}$  Stein stark oder als Fachwerkswand hergestellt werden, wenn sie durch beiderseitigen Verputz auch im Dachraum feuerhemmend und die Eindedung als harte Bedachung ausgeführt wird.

7. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden kleineren Umfanges mit weniger als 500 cbm Fassungsraum sowie in Fällen nachträglicher Unterteilung von hartgedeckten Gebäuden mit feuerbeständigen Umfassungswänden sind Brandmauern von  $\frac{1}{2}$  Stein mit den notwendigen Verstärkungspfählern und beiderseitigem Putz oder in einer gleichwertigen feuerbeständigen Bauweise zuzulassen, sofern die Standicherheit gewährleistet ist.

#### § 15. Decken.

1. Holzbalkendecken über und unter Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen Zwischendecken mit Auffüllung erhalten. Zur Verfüllung von Decken, insbesondere von Holzbalkendecken, darf nur ein Stoff verwendet werden, der nicht brennbar ist und keine gesundheitschädlichen, insbesondere keine verwesenden oder fäulnisfähigen Bestandteile enthält. Es ist deshalb namentlich die Verwendung von Bauschutt, Gipsabfällen, Rehricht, Papierstücken oder Lumpen verboten.

2. Vor der regensicheren Eindedung eines Gebäudes darf nicht mit der Verfüllung der Decken begonnen werden.

3. Holzbalkendecken in Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 26) müssen verputzt werden; doch kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen. In Einfamilienhäusern und Kleinhäusern (§ 28) sind Holzbalkendecken auch ohne Verputz oder Verschalung zulässig.

4. Bildet die Decke von Wohnräumen ganz oder zum Teil zugleich das Dach, so ist sie so auszubilden, daß sie mindestens den gleichen Schutz gegen Witterungseinflüsse bietet wie eine 38 cm starke Normalziegelsteinwand mit innerem Wand-

pus. Von der Forderung eines Luftraumes zwischen Decke und Dach kann bei genügender Isolierung der Decke abgesehen werden. Eine Ausstattung der Balken- oder Sparrenfelder bei Decken mit Strohlehm, darüber die Dachhaut und darunter Schalung und Rohrputz, ist als ausreichend anzusehen.

5. Die Decken, über welchen sich Waschküchen, Badestuben, Räucherfammern und andere der Schädigung durch Wasser oder Feuer besonders ausgesetzte Räume befinden, müssen feuerbeständig und wasserundurchlässig hergestellt werden. Ausnahmen hiervon kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen, wenn es sich um nachträgliche Einrichtungen handelt.

6. Kellerdecken in Wohngebäuden, die für mehr als eine Familie bestimmt sind, und in Kellerräumen, die zur Lagerung feuergefährlicher oder fäulnisfähiger Stoffe dienen, müssen feuerbeständig sein. Ausnahmen können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden. Kellerdecken in Kleinhäusern (§ 28) brauchen nicht feuerbeständig hergestellt zu werden.

### § 16. Dächer.

1. Dächer und Dachteile sind mit mindestens harter Bedachung zu versehen (§ 10) und dicht einzudecken. Weiche Bedachung wie Stroh-, Rohr- und Rethdächer sowie Holzschindeldächer dürfen von der Baugenehmigungsbehörde in Gebieten der offenen Bauweise und für landwirtschaftliche Bauten zugelassen werden. Solche Dächer müssen aber von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks mindestens 12 m, von Gebäuden mit Bedachung der gleichen Art und von Bahnen (§ 8 d) mindestens 25 m entfernt bleiben. Zur Befestigung des Eindeckungstoffes harter Bedachungen darf nur nicht brennbares Material verwendet werden. Holzhäuser (§ 13 c) müssen harte Bedachung erhalten.

2. Lehm- und Schindeldächer, die den amtlichen Richtlinien entsprechen, sind dort, wo die offene Bauweise üblich ist, zulässig. Die Abstände solcher Dächer müssen das 1½fache derjenigen von Gebäuden mit harter Bedachung betragen. Enthalten Gebäude mit Lehm- und Schindeldächern keine Feuerstellen, so sind sie den hart eingedeckten Gebäuden gleichzustellen.

3. Bei steilen Dächern<sup>1)</sup> kann die Baugenehmigungsbehörde ferner die Anbringung von Standflächen für Ausbesserungsarbeiten und für Schornsteinreinigung von Aussteigeluken u. dergl. fordern.

4. Gegen das Herabfallen von Glasstücken bei Glasdächern und Oberlichtern sind Schutzvorrichtungen anzubringen, sofern nicht Drahtglas verwendet wird.

5. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung sind über den Hauseingängen, sofern diese nicht auf den Giebelseiten liegen, geeignete Maßnahmen gegen das Herabfallen von Bedachungsteilen zu treffen.

6. Gebäude müssen entweder mit Dachrinnen und Abfallrohren oder mit Trauspflaster in 50 cm

Breite versehen werden. Bei Scheunen kann in besonderen Fällen hiervon abgesehen werden. Wo Dächer unmittelbar auf die Straße oder auf die Nachbargrenze entwässern, müssen Vorkehrungen zum Abfangen und Ableiten des Dachwassers getroffen werden. Das auf die Straße geleitete Wasser muß mit der Straßenentwässerung in Verbindung gebracht werden.

7. Liegt eine bauliche Anlage mit Stroh-, Rohr-, Reth- oder Schindeldach oder mit Dachpfannendach mit Strohdoden tiefer als die Bahn (§ 8 d), so tritt zu der Entfernung von 25 m (Abs. 1) noch die 1½fache Höhe des Dammes oder der Futtermauer hinzu, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes oder der Futtermauer 10 m beträgt, für die baulichen Anlagen eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 m innegehalten werden muß. (Wegen der Berechnung der Entfernung vgl. § 8 d.)

8. Senkrechte Dachaufbauten (Giebel, Dachluken, Erker, Fenster, Türen) müssen in allen Teilen mindestens 1,50 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

### § 17. Treppen.

1. Jede Treppe einschließlich der Treppenabsätze muß sicher gangbar sein. Treppen mit mehr als 3 Stufen müssen mit Geländer oder Handläufer versehen sein. Bei Wendelstufen darf der Austritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein. Treppen müssen überall mindestens 1,80 m Kopfhöhe aufweisen.

2. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Wohngehoß muß durch eine Treppe zugänglich sein, von der der Ausgang ins Freie jederzeit gesichert ist (notwendige Treppe). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können von der Baugenehmigungsbehörde mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden (vgl. § 28). Von jedem zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein, wobei der Abstand von der Mitte des betreffenden Raumes bis zur Treppenhauktür gemessen wird.

3. Alle notwendigen Treppen müssen feuerhemmend sein und vom Tageslicht genügend erhellt werden. Die Treppenträume notwendiger Treppen müssen feuerhemmende Decke, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.

4. Das Steigungsverhältnis der notwendigen Treppen darf nicht steiler als 20/25 cm sein.

5. Eine notwendige Treppe muß mindestens 0,90 m Laufbreite haben, die Treppenabsätze müssen aber mindestens 1 m Breite erhalten.

6. Die Treppen in Kleinhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, und in Gebäuden auf landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücken, auch wenn Wohn- und Wirtschaftsgebäude unter einem Dach vereinigt sind, und wenn eine zweite Familie (Einliegerwohnung) auf die Treppe angewiesen ist, dürfen beliebige sein, d. h. es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage gestellt.

7. Als Kellertreppen in Kleinhäusern genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

<sup>1)</sup> Für die Anbringung von Dachhaken, Schneefangeisen und Schneefanggittern gilt die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 25. April 1931 (RABl. Potsd. S. 113/114, RABl. Frankf. a. O. S. 97/98) mit der Nachtragspolizeiverordnung vom 20. Januar 1934 (RABl. Potsd. S. 21, RABl. Frankf. a. O. S. 55).

## § 18. Feuerstätten.

## a) Allgemein.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bedenken wegen Feuergefahr keinen Anlaß geben.

2. Kesselfeuerungen und andere größere Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf feuerbeständiger Unterlage errichtet werden.

3. Nicht feuerbeständiger Fußboden unter Feuerstätten muß gegen Feuergefahr gesichert werden.

4. Eiserner Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasöfen müssen mindestens 15 cm von feuerhemmend umkleidetem Holzwerk entfernt bleiben. Von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 bzw. 25 cm betragen; Türbekleidungen, Fußleisten usw. werden dem feuerhemmend umkleiteten Holzwerk gleichgeachtet.

5. Eiserner Feuerstätten in Räumen, in denen feuergefährliche Arbeiten vorgenommen oder leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, sind mit einem Schutzmantel aus Eisenblech zu umgeben oder in einer anderen gleichwertigen Weise zu isolieren.

## b) Backöfen.

1. Backöfen im Freien, mit Ausnahme der aus Lehm hergestellten Feldbacköfen, müssen feuerbeständige Abdeckung, genügend hohen Schornstein und ein überwölbtes, wenigstens 1 m tiefes Vorgelege haben, das zur Aufnahme der glühenden Kohlen mit einer gemauerten Vertiefung zu versehen ist. Sie müssen entfernt sein von Nachbargrenzen und hart gedeckten Gebäuden mindestens 10 m, von weich gedeckten Gebäuden mindestens 30 m. Für die aus Lehm hergestellten Feldbacköfen können größere Entfernungen vorgeschrieben werden. Bei gemeinsamer Errichtung von Backöfen auf benachbarten Grundstücken ist ein Heranrücken unmittelbar an die Grenze zulässig.

2. Werden Backöfen im Innern von Gebäuden angelegt, so muß der Raum, in dem der Backofen steht, feuerhemmende Wände und Decke haben. Zwischen dem Mauerwerk des Backofens und den Umfassungswänden muß ein Raum von 8 cm freibleiben. Zwischen der Oberkante des Backofenmauerwerks und der Decke des Backraumes muß ein Luftraum von mindestens 1,25 m bleiben. Kann dieser Abstand nicht gehalten werden, so muß die Decke des Raumes, in dem der Ofen steht, feuerbeständig sein. Vor dem Backofen ist der Fußboden bis auf eine Entfernung von 1,50 m feuerbeständig herzustellen.

3. Verschiebbare eiserner Backöfen gelten als Feuerstätten und dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, die allseitig feuerhemmend ausgestaltet sind.

4. Wird ein Backofen frei an ein Gebäude angebaut, so muß er feuerbeständig abgedeckt und der Schornstein über Dachfirst geführt werden.

## § 19. Rauchrohre.

1. Rauchrohre und Abgasrohre müssen aus nicht brennbarem, dichtem Stoff hergestellt werden. Sie müssen auf kürzestem Wege mit Steigung und ohne

scharfe Krümmung in den Schornstein geleitet werden. Die Länge der Rauch- und Abgasrohre zwischen Feuerstätte und Schornstein darf in der Waagerechten gemessen höchstens 3 m betragen. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen. Eiserner Rauchrohre müssen von feuerhemmend umkleidetem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre mit nicht brennbarem Material ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.

2. In Rauchrohren von Heizöfen und in letzteren selbst dürfen Absperrvorrichtungen, die das Entweichen der Feuergase in den Schornstein vollständig verhindern, nicht angebracht werden. Absperrvorrichtungen müssen leicht zugänglich und zu reinigen, ihre Stellung muß aus dem Handgriff erkennbar sein; die Klappe muß herausnehmbar sein.

3. Rauchschieber und Drosselklappen von Rauchkanälen an gewerblichen Feuerstätten müssen in ihrem oberen Teil mit Abzugsöffnungen gleich 3 v. H. des Kanalquerschnittes, jedoch nicht unter 20 qcm, versehen sein.

4. Der Anschluß der Rauch- und Abgasrohre an die Schornsteine muß dicht hergestellt werden, z. B. durch Einlegen von Asbestzöpfen oder ähnlichen nicht brennbaren Materialien.

5. Wenn Rauchrohre nicht geradlinig geführt werden, müssen sie an den Biegepunkten Reinigungsöffnungen mit Reinigungsschiebern erhalten.

6. Der mittelbare Anschluß von Eisenöfen oder Gasfeuerstätten durch Kachelöfen an die Schornsteine ist unzulässig.

## § 20. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen feuerbeständig mit vollen Fugen gemauert sein und gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten. Vor Holzfachwerkwänden muß das Schornsteinmauerwerk ohne Verband mit der Fachwerkwandausmauerung aufgeführt werden, wobei der Zwischenraum zwischen Fachwerkwand und Schornstein voll auszumauern ist. Auf Holz oder andere brennbare Bauteile dürfen Schornsteine weder mittelbar noch unmittelbar aufgesetzt oder gestützt werden.

2. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Innenseiten ausgestrichen und auf den Außenseiten innerhalb des Gebäudes bis zur Dachhaut gepuzt werden. Die Schornsteine müssen so weit über die Dachfläche hinausgeführt werden, daß eine gute Abfugung und Ableitung des Rauches stattfindet und eine Gefährdung der Umgebung durch Funken, Ruß und Rauch vermieden wird.

3. Die Seitenwände (Wangen) von gemauerten Schornsteinen müssen mindestens  $\frac{1}{2}$  Stein stark, an der Außenseite von Umfassungswänden mindestens 1 Stein stark sein. Wenn zwei Brandmauern nebeneinander in gleicher Höhe vorhanden sind, so genügt  $\frac{1}{2}$  Stein Stärke für die Grenzwanen. Als Wangenstärke zwischen schrägliegenden (gezogenen) Schornsteinen genügt gleichfalls  $\frac{1}{2}$  Stein, wenn die Fugen senkrecht zur Schornsteinachse angelegt und behauene Steine vermieden werden. An den Knickstellen gezogener Schornsteine sind zur Vermeidung des Ausschleifens der Wangen Rundisen als

Schutz einzubauen, die den Schornsteinquerschnitt nicht verengen.

4. Der Einbau von Gas-, Wasser-, Heizungs- oder elektrischen Leitungen in die Schornsteinwangen ist unzulässig.

5. Im Kellergehoß dürfen Schornsteine aus Beton hergestellt werden, wenn dort Feuerungen nicht eingeleitet werden.

6. Gemauerte Schornsteine von größeren Zentralheizungen (über 3,5 qm Kesselheizfläche) und größeren Feuerstätten, wie Badöfen, Schmieden, Darren u. dergl., müssen Wangenstärken von mindestens 1 Stein erhalten.

7. Die Innenflächen der Schornsteine müssen von Balken und Dachhölzern mindestens 20 cm oder darüber hinaus um die erforderliche Wangenstärke entfernt bleiben.

8. Die Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können. Die Reinigungsöffnungen müssen mindestens die Größe des lichten Schornsteinquerschnitts haben und mit feuerhemmenden und rauchficheren Verschlussvorrichtungen versehen werden. Ungeschütztes Holzwerk muß mindestens 50 cm, feuerhemmend verkleidetes mindestens 30 cm von den Reinigungsöffnungen entfernt bleiben. Soll die Reinigung eines Schornsteins vom Dach aus geschehen, müssen Aussteigeluken und bei steilen Dächern Laufbretter angebracht werden.

9. In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, dürfen Reinigungsöffnungen für Schornsteine nicht angelegt werden. Nicht mindestens 1 Stein starke Schornsteinwangen in solchen Räumen müssen fugendichte, feuerbeständige Ummantelung erhalten.

10. Aufsätze auf Schornsteinen sind zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht verhindern.

11. Es werden weite — besteigbare — und enge — unbesteigbare — Schornsteine unterschieden.

12. Die besteigbaren Schornsteine müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 45/45 cm haben und dürfen außer den Raucheinmündungen und einer Einsteigöffnung am Fuße, die durch eine eiserne, mindestens 45/50 cm große Doppeltür zu verschließen ist, keine weiteren Öffnungen in den Wänden erhalten. Bei größeren Abmessungen des lichten Querschnitts sind Steigeisen in Abständen von nicht über 50 cm anzubringen.

13. Jeder unbesteigbare Schornstein ist mit einem überall gleichen Querschnitt aufzuführen.

14. Der lichte Querschnitt unbesteigbarer Schornsteine für kleinere Defen muß mindestens betragen: für 1 bis 2 Defen oder Gasfeuerungen 196 qcm (14×14 cm), für 3 Defen oder Gasfeuerungen 280 qcm (14×20 cm).

15. Weichgedeckte Gebäude mit Feuerungsanlagen müssen besteigbare Schornsteine erhalten, die das Gebäude am First verlassen und ihn um mindestens 80 cm überragen. Die Wangen der Schornsteinköpfe müssen mindestens 1 Stein stark sein und in dieser Stärke bis 50 cm unter die weiche Dachhaut reichen. Von Gebäuden mit weicher Bedachung (vgl. § 16) müssen unbesteigbare Schornsteine einen Abstand von mindestens 15 m aufweisen.

16. In der Regel sind für Koch- und Wascherde sowie für Stockwerksheizungen eigene Schornsteine von mindestens 14/14 cm anzulegen. Ausnahmen sind zulässig bei 14/20 cm weiten Schornsteinen, sofern eine zweite angeschlossene Feuerstätte (Hausbackofen, Waschküchenherd, Futterküchenherd) nur selten benutzt wird und vorgesorgt ist, daß im Falle der Nichtbenutzung dieser Feuerstätte keine Zugstörungen durch Einströmen kalter Luft entstehen können.

17. Einzelne Feuerstätten in Dach- und Kellergehoßen dürfen, wenn sie voraussichtlich nur selten benutzt werden, auch an Schornsteine der Vollgeschosse angeschlossen werden. Für jedes weiter einzuführende Rauchrohr ist die Weite des Schornsteins um 75 qcm zu vergrößern. Ein Kochherd mit mehr als einer Feuerung wird bei der Berechnung der Zahl und Weite der Schornsteine zwei Zimmeröfen gleichgestellt.

18. Anders als senkrecht dürfen Schornsteine nur geführt werden, wenn sie in feuerbeständigen Wänden liegen oder durch feuerbeständige Konstruktionen unterstützt sind. Hierbei darf die Neigung für besteigbare Schornsteine nicht weniger als 60°, für unbesteigbare Schornsteine nicht weniger als 45° betragen.

19. In Werkstätten mit starker Dampfentwicklung sowie in Küchen (Koch-, Wasch- und Futterküchen) müssen Brausenrohre angebracht werden. Für Futterküchen in Ställen genügt die Entlüftung durch unmittelbar ins Freie führende Tonrohre von 12 cm Durchmesser. Die Mitbenutzung der Brausenrohre zu Feuerungs- und Lüftungszwecken ist verboten. Auspuffrohre von Verbrennungskraftmaschinen (Gas-, Benzin-, Petroleummotoren u. a.) sind in besondere Abzugsrohre einzuführen.

20. Kohlen- und Gasfeuerstätten dürfen keine gemeinsamen Schornsteine haben. Abgasrohre sind an der Ausmündung durch Wahl eines anderen Querschnitts oder durch Anbringung eines Eisens über der Mündung oder dergleichen zu kennzeichnen. Die Gasabzugsrohre sind aus nicht brennbarem Material herzustellen<sup>1)</sup>. Bei vorhandenen Gebäuden können Ausnahmen zugelassen werden.

### § 21. Wasserversorgung.

1. Für jedes Grundstück, das zu Wohn- und Arbeitszwecken bebaut werden soll, muß gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser und die zu Feuerlöschzwecken ausreichende Menge an Wasser in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise sichergestellt sein.

2. Soweit nicht durch Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung, durch die Nähe eines öffentlichen Brunnens, durch das Recht zur Mitbenutzung von Privatbrunnen oder in sonstiger, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise für den Bedarf an Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken ausreichend gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, eine eigene Wasserversorgungsanlage (Brunnen, Quelle, Wasserleitung oder dergleichen) haben.

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu RdErl. d. MdB. vom 24. 11. 1930 — II C 91/30 —, WMBl. Sp. 1013 —.

3. Bei Siedlungen kann je nach ihrem Umfang und dem Wasserbedarf an Stelle einer besonderen Wasserversorgungsanlage für jedes Grundstück die Anlage einer Versorgungsanlage oder mehrerer Versorgungsanlagen zur gemeinsamen Benutzung für die gesamte Siedlung zugelassen werden.

4. Die lichte Weite von Kesselbrunnen muß 1 m betragen. Ausnahmen können zugelassen werden bis zu 80 cm Weite bei hohem Wasserstand und einer Gesamttiefe des Brunnens von weniger als 8 m.

5. Kessel- oder Schachtbrunnen müssen von Abortgruben, Dungstätten, Stallungen, Jauchen-, Senk- und Sammelgruben u. dergl. einen Abstand von mindestens 10 m haben. Von den Nachbargrenzen müssen Kessel- und Schachtbrunnen mindestens 8 m entfernt bleiben. Wird von dem Bauherrn nachgewiesen, daß der Untergrund hinreichend undurchlässig ist, kann die Baugenehmigungsbehörde die Entfernung bis auf 5 m ermäßigen. Bei gemeinsamer Errichtung von Brunnen auf benachbarten Grundstücken ist ein Heranrücken unmittelbar an die Grenze zulässig.

6. Die Herstellung offener Zieh- oder Schöpfbrunnen für die Versorgung mit Trink- und Hausgebrauchswasser ist unzulässig. Die Art der Wasserentnahme darf nicht die Möglichkeit zu einer gesundheitlich bedenklichen Verunreinigung des Wassers bieten. Der Brunnen ist also mit Pumpe zu versehen, wasserdicht abzudecken und zu umpflastern. Das Pflaster muß so weit über dem Erdboden liegen, daß reichliches Gefälle zur Ableitung des Auslaufwassers vorhanden ist. Wo noch offene Zieh- oder Schöpfbrunnen vorhanden sind, muß der Brunnenkessel mit mindestens 1 m hoher Einfassung versehen und mit starkem Gefälle umpflastert sein.

7. Eiserne Röhrenbrunnen müssen mindestens 10 m Abstand von Gruben und dergl. halten, sofern die Wasserentnahmeschicht in weniger als 4 m Tiefe liegt. Das Maß von 10 m kann bis auf 5 m ermäßigt werden, wenn das Brunnenrohr durch undurchlässige Bodenschichten bis zu 10 m Tiefe geführt werden mußte, um die wasserführende Schicht zu erreichen. Bei größerer Brunnentiefe kann das Abstandsmaß auch weniger als 5 m betragen.

#### § 22. Entwässerung und Beseitigung der Abfallstoffe.

1. Jedes behaute Grundstück muß mit Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Entwässerung, soweit diese sich nicht oberirdisch in natürlichem Gefälle vollzieht, versehen werden. Gesundheitschädliche oder ekelregende Flüssigkeiten sind so abzuleiten oder so zu sammeln, daß keine Schädigung oder Belästigung der Menschen eintritt.

2. Für jede selbständige Wohnung und für jede selbständige Betriebs- oder Arbeitsstätte muß ein Abort vorhanden sein. Ist auf bereits bebauten Grundstücken die Anlage der erforderlichen Anzahl von Aborten nicht möglich, so kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen. Mehr als zwei Familien dürfen jedoch auf einen Abort nicht angewiesen sein.

3. Aborte müssen in der Regel unmittelbar von außen Luft und Licht in ausreichender Menge er-

halten. Innerhalb von Wohnungen sind sie nur zulässig, wenn sie mit Wasserspülung oder Einrichtungen zur Geruchsverringering (Desodorisierung) versehen werden (z. B. Torfstreuklosetts). Sie können auch ohne Wasserspülung oder Desodorisierung zugelassen werden, wenn sie außerhalb der Wohnungen von einem gutgelüfteten Vorraum zugänglich sind. Die etwaige Ansammlung der Abfallstoffe muß stets in undurchlässigen, dichtschließenden, rechtzeitig zu räumenden Behältern (Tonnen, Gruben) in hinreichendem Abstände von Wassergewinnungsanlagen (vgl. § 21) erfolgen; Abortgruben, die aus zwingenden Gründen entgegen den Anforderungen der Gesundheitspflege innerhalb der Grundmauern von Wohngebäuden zugelassen werden, müssen Entleerungs- oder Reinigungsöffnungen haben, die außerhalb der Umfassungsmauern liegen, und mit Entlüftungseinrichtungen versehen sein. Grundmauern von Wohngebäuden dürfen nicht zugleich Umfassungsmauern von Abortgruben sein.

4. Statt der ordnungsmäßigen Tonnen oder Abortgruben kann die Baugenehmigungsbehörde dort, wo zu dem Grundstück eine für die Verwertung der Abfallstoffe dauernd ausreichende Garten- oder Ackerfläche zur Verfügung steht, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kastensystem zulassen. Aber auch bei dieser Art der Speicherung der Auswurfstoffe müssen die Behälter undurchlässig und gegen den Zutritt von Haustieren und Ungeziefer unzugänglich sein.

5. Auf Grundstücken mit Ställen sind zur Aufnahme von Stallabgängen Dünger- und Jauchegruben anzulegen. Die Baugenehmigungsbehörde kann für die Anlegung der Düngergruben eine Frist bis zu zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Ställe gewähren, sofern nicht gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen; auch kann sie unter der gleichen Voraussetzung von der Forderung der Anlage einer besonderen Düngergrube absehen, wenn eine regelmäßige Abfuhr des Düngers unmittelbar vom Stall erfolgt. Dungstätten müssen einen undurchlässigen Boden erhalten und mit ausreichend erhöhter Randeinfassung versehen werden, so daß eine Verschmutzung der Umgebung der Düngerstätte verhindert wird. Jauchegruben sind wasserdicht herzustellen und abzudecken. Der Zufluß zu solchen Gruben aus den Ställen und Düngerstätten darf nur mittels wasserdichter Rinnen oder Röhren erfolgen, Sickergruben sind verboten.

6. Dungstätten und Jauchegruben müssen mindestens 5 m von Wohngebäuden und Straßen und 2 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Ausnahmen sind zulässig, wenn gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Bei Dungstätten, die näher als 5 m zu einer Straße liegen, kann die Baugenehmigungsbehörde, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, einen undurchlässigen Abschluß von etwa 1 m Höhe verlangen.

#### § 23. Räucherklammern.

1. Räucherklammern müssen von Eisen sein oder Wände, Fußböden und Decken in feuerbeständiger Ausführung haben. Ihre Türen müssen aus Eisen oder einschließlich der Ranten mit Eisenblech bekleidet sein. Zur Verhütung des Herausfallens von Blut müssen die Zugänge feuerbeständige Schwellen

von mindestens 10 cm Höhe erhalten. Luftöffnungen müssen wenigstens 10 cm über dem Fußboden liegen.

2. Räucherfammern, die nicht gewerblich, sondern nur für die Hauswirtschaft oder nur vorübergehend benutzt werden, müssen, wenn sie über Holzbalkendecken errichtet werden, einen mindestens 10 cm starken, fugendichten, feuerbeständigen Fußbodenbelag, z. B. einen solchen mit einer Lehmschicht auf Eisenblechunterlage, haben.

3. Wird der Rauch vom Küchenherd der Räucherfammer zugeführt, so müssen die Absperrschieber in den Rauchkanälen zwangsläufig so eingerichtet werden, daß stets ein Rauchabzug frei bleibt. Die Räucherfammer muß stets offenen Rauchabzug haben.

4. Versehbare eiserne Räucherfammern mit eigener Feuerung gelten als Feuerstätten (§ 18).

5. Auf Bodenräumen unter weicher Bedachung dürfen Räucherfammern nicht angelegt werden.

#### § 24. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen.

1. Das Äußere der baulichen Anlagen (§ 1) muß in bezug auf Bauart, Bauform, Baustoff und Farbe in werkgerechter Durchbildung so beschaffen sein, daß es die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes nicht stört; insbesondere sind Eindedungen, die nach Farbe, Musterung und Stoff die einheitliche Gestaltung dieses Bildes stören, nicht zulässig.

Ankündigungsmittel, die an oder auf Baulichkeiten angebracht werden (z. B. Reklameschilder, Aufschriften, Abbildungen, Reklamefahnen, plastische Darstellungen, Schaukästen, Beleuchtungskörper), und die dazugehörigen Befestigungsmittel müssen ebenfalls so beschaffen sein, daß sie die einheitliche Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes nicht stören.

2. Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist auf den Schutz von Denkmälern und bemerkenswerten Naturgebilden gegen Verunstaltung und auf die heimische Bauweise Rücksicht zu nehmen.

3. Zur Durchführung bestimmter, z. B. städtebaulicher Absichten können besondere Anforderungen für die Errichtung oder Aenderung baulicher Anlagen auf Grund von Ortssatzungen oder Baupolizeiverordnungen gestellt werden.

4. Die von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Wasserstraßen, Eisenbahnen) aus sichtbaren äußeren Umfassungswände sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten.

#### § 25. Einfriedigung der Grundstücke, Vorgärten.

1. Die Baugenehmigungsbehörde kann fordern, daß bebauten Grundstücke an der Straße und an den Grundstücksgrenzen in Vorgartentiefe in ortsüblicher Weise eingefriedigt werden. Dies gilt nicht für Grundstücke, die kein Wohngebäude enthalten, sondern ausschließlich gärtnerischen, land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

2. Liegen die Gebäude hinter einer nach dem Gesetz vom 2. 7. 1875 festgesetzten Straßenfluchtlinie, so kann die Baugenehmigungsbehörde fordern, daß das Vorland, soweit es nicht gartenmäßig angelegt und eingefriedigt wird, in angemessener Weise eingeebnet und befestigt wird.

3. Zu Einfriedigungen dürfen auch lebende Hecken verwendet werden. An Stelle von Vorgärten dürfen Grünstreifen vor den Häusern angelegt werden.

4. In den Vorgärten kann die Baugenehmigungsbehörde die Errichtung von Lauben- und Gartenhäuschen zulassen, wenn sich ihre Größe und Bauart dem Charakter der Umgebung anpaßt.

#### § 26. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

1. Es werden unterschieden Räume, die zum dauernden, und solche, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

a) Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung gelten außer Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräumen auch Küchen, Gefindestuben, Werkstätten, Arbeiterkantinen, Büros, Verkaufsläden, Versammlungsräume;

b) Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Gänge, Flure, Dielen, Vorplätze, Treppen, Treppenflure, Kleiderablagen, Aborte, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben, Rollkammern, Speisekammern, Vorratsräume, Keller- und Bodengelasse, Räucherfammern, Trockenböden, Wintergärten, Gewächshäuser, Regelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume für Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugseinrichtungen, Lagerkeller, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden, und dergl., ferner in Einfamilienhäusern, Kleinhäusern und auf bäuerlichen (gärtnerischen, forstlichen) Siedlungsgehöften Wasch-, Spül- und Futterküchen und für den Hausbedarf bestimmte Werkstätten.

2. Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen Feuchtigkeit und Witterungseinflüsse in ausreichendem Maße geschützt sein; sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern von solcher Zahl, Lage, Größe und Beschaffenheit versehen sein, daß hinreichende Tagesbeleuchtung erzielt und genügende Lüftung möglich wird. Die Belichtung von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen ist als ausreichend zu betrachten, wenn die Fensteröffnung mindestens  $\frac{1}{10}$  der Fußbodenfläche beträgt.

3. Jede Wohnung muß wenigstens einen durchsonnten Wohnraum haben. Nordlage einer Wohnung in allen ihren Teilen ist verboten. Die Baugenehmigungsbehörde kann eine Ausnahme von der letzteren Vorschrift zulassen, falls die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer Härte führen würde, und die sonstigen Licht- und Luftverhältnisse für die fragliche Wohnung günstig sind.

4. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Zubehörräume im Dachgeschoß, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen zugelassen sind, dürfen nicht weniger als 2,20 m lichte Höhe aufweisen. Bei ungleichen Höhenlagen der Decken oder der Fußböden hat Durchschnittsberechnung stattzufinden. Die vorgeschriebene Höhe muß mindestens für die halbe Grundfläche des Raumes vorhanden sein. Der unter der Dachschräge liegende Raumteil,

der weniger als 1,50 m Höhe aufweist, bleibt bei der Berechnung außer Ansatz.

5. Für Waschküchen ist eine lichte Höhe von 2,20 m zulässig. Die Fensteröffnung muß mindestens  $\frac{1}{10}$  der Grundfläche betragen.

6. Selbständige Wohnungen sind solche Wohnungen, die für einen Hausstand bestimmt sind und in ihrem Hauptteil selbständig abgeschlossen werden können.

7. Auf eine Treppe dürfen in jedem Geschos im allgemeinen nicht mehr als zwei Wohnungen angewiesen sein. Die Zahl kann erhöht werden, wenn die Grundrißgestaltung eine Querküstung jeder der Wohnungen gestattet.

8. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten Grundwasserstande liegen.

9. Die Fußböden der Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen gediebt oder mit einem anderweitigen dichten und abwaschbaren Belag versehen werden.

10. Flure und Gänge, welche den Zugang zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden, müssen ausreichend belichtet und genügend zu lüften sein.

11. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen über Stallungen, Fabrik- und Lageräumen nur eingerichtet werden, wenn die Decken der Räume darunter feuerhemmend und dunstficher hergestellt sind, und der Zugang in einem besonderen Treppenraume mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmender Decke liegt.

#### § 27. Dach- und Kellerwohnungen.

1. Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht eingerichtet werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschoß gehörig, deren Fußboden durchschnittlich unterhalb des Außengeländes liegt. Waschküchen im Kellergeschoß sind allgemein zulässig, wenn sie ausreichend durch Tageslicht belichtet werden.

2. In Wohngebäuden mit 2 Vollgeschossen darf das Dachgeschoß zur Hälfte, in Wohngebäuden mit nicht mehr als 1 Vollgeschos ganz zu Wohnzwecken ausgebaut werden (vgl. § 7 b Abs. 1, c). Die Erweiterung des zulässigen Ausbaus der Dachgeschoßräume durch die unter den Dachschrägen liegenden Flächen des Dachgeschosses ist gestattet.

3. Im Dachraum dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur unmittelbar über dem obersten Vollgeschos angelegt werden.

4. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, die dazugehörigen Nebenräume und für den Hausbedarf bestimmte Waschküchen müssen im Dachgeschoß feuerhemmende Wände erhalten und unmittelbar oder durch feuerhemmend umschlossene Flure mit dem Treppenhaus in Verbindung stehen. Die Decken müssen Zwischenböden mit Auffüllung (§ 15, Ziff. 1) erhalten; sie sind ebenso wie die Wände zu putzen.

5. Von der Dachkonstruktion gebildete Decken- und Wandflächen sind wie die Deckenflächen mit

Zwischenböden, Auffüllung, Schalung und Verputz oder mit einer gleichwertigen Isolierung zu versehen.

6. In Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachgeschoß müssen die Fenster auch bei schrägen Decken senkrecht stehen und leicht zu öffnen sein.

#### § 28. Einfamilienhäuser, Kleinhäuser.

1. Als Einfamilienhaus gilt ein Haus, das für das Wohnen nur einer Familie bestimmt ist.

Seine Eigenart als Einfamilienhaus erfährt keine Aenderung durch die Unterbringung von Wohnungen für Bedienstete im Hause oder in den Nebenanlagen. Jede Veränderung der Zweckbestimmung, insbesondere die Unterbringung von Pensions- oder Krankenanstalten, beseitigt die Eigenart als Einfamilienhaus und bedingt die Anwendung der allgemeinen gültigen Vorschriften dieser Bauordnung.

2. Kleinhäuser sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

a) sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse haben;

b) sie dürfen in jedem Geschos nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen;

c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seiten-, Mittel- oder Querflügel und Seiten-, Mittel oder Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Abort usw.) zulässig sind.

d) sie müssen mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm dauernd ausgestattet sein. Ueberschreitet die Zahl der Wohnungen 4, so muß für jede weitere Wohnung eine weitere Freifläche von 50 qm vorhanden sein.

#### Zu 1. Einfamilienhäuser.

Im Kellergeschoß dürfen Küchen, auf der Sonnenseite auch Räume für Bedienstete eingerichtet werden. Der Fußboden solcher Räume darf nicht tiefer als 1 m unter der Erdoberfläche liegen. Die Wände und der Fußboden sind gegen Erdfeuchtigkeit in geeigneter Weise zu sichern.

#### Zu 2. Kleinhäuser.

In Kleinhäusern mit 2 Vollgeschossen darf nur die Hälfte der Fläche des Dachgeschosses zu Wohnräumen ausgebaut werden (vgl. § 7 b Abs. 1 c). Die Erweiterung des zulässigen Ausbaus der Dachgeschoßräume durch die unter Dachschrägen liegenden Flächen des Dachgeschosses ist gestattet. Die Räume dürfen nur als Zubehör der Geschoswohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

Im Dachboden über dem Rehlgebälk (Spizboden) dürfen Trockenböden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Ausnutzung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise, und zwar nur für kinderreiche Familien und solange dringender Bedarf für diese nachgewiesen wird, von der Baugenehmigungsbehörde gestattet werden.

In eingeschossigen Einfamilien- und Kleinhäusern sind Ausnahmen von der Forderung feuerhemmender Zugänge zu Dachgeschoßräumen zu

läufig, wenn der Fußboden dieser Räume nicht mehr als 4,50 m über Gelände liegt und stehende Fenster in ihnen vorhanden sind, die bei Feuergefahr als Rettungsweg dienen können.

Vgl. ferner §§ 4 b, 15, 17.

§ 29. Scheunen und andere Gebäude zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Gegenstände.

1. Scheunen und ähnliche zur Lagerung leicht brennender Vorräte bestimmte Gebäude, die mehr als 1000 cbm Fassungsraum enthalten, müssen von Nachbargrenzen und anderen Gebäuden folgende Abstände halten:

a) bei feuerbeständigen Umfassungswänden und mindestens harter Bedachung bei einem Fassungsraum von mehr als 1000 bis 1500 cbm 6 m, für je angefangene weitere 500 cbm 1 m mehr;

b) bei hölzernen Umfassungswänden oder nicht mindestens harter Bedachung die doppelte Entfernung wie unter a) (vgl. § 16, Ziff. 1).

Außerhalb der geschlossenen Ortschaft kann die Baugenehmigungsbehörde den Abstand von der Nachbargrenze bis auf 5 m herabsetzen, wenn nach Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten ist, daß auf dem Nachbargrundstück Gebäude errichtet werden, die von den mit vermindertem Abstand zugelassenen Gebäuden nicht wenigstens um das nach Ziffer 1 b) und § 16, Ziffer 1, festzustellende Mindestmaß entfernt bleiben.

2. Aus dringenden Gründen kann die Baugenehmigungsbehörde auch die Errichtung von Scheunen mit feuerbeständigen Umfassungswänden sowie mindestens harter Bedachung und mit einem Fassungsraum von höchstens 1500 cbm unmittelbar an der Grenze zulassen, wenn nach Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten ist, daß auf dem Nachbargrundstück Gebäude in weniger als 12 m Abstand von der Scheune erstellt werden, und der Nachbar damit einverstanden ist. Auf dem Baugrundstücke müssen solche Scheunen von Holzhäusern sowie von Gebäuden mit nicht mindestens harter Bedachung wenigstens 12 m entfernt bleiben. An der Nachbargrenze müssen diese Scheunen durch mindestens 1 Stein starke Brandmauern abgeschlossen werden. Holzteile irgendwelcher Art dürfen in die Brandmauern nur soweit hineinreichen, als nach dem Nachbar zu noch eine Mauerstärke von mindestens 25 cm verbleibt. Die Brandmauern dürfen nicht störend wirken.

3. Scheunen und bauliche Anlagen, die zur Lagerung leicht entzündlicher Stoffe oder Gegenstände dienen, müssen in der Regel die gleichen Entfernungen von Bahnen (§ 8 d) wie bauliche Anlagen mit nicht harter Bedachung (§ 16 Abs. 6) einhalten. Abgesehen von der der Bahn abgekehrten Seite sind in den Außenwänden Öffnungen nur zulässig, falls diese durch ein mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind. Bei Verwendung von Drahtglas oder einem anderen gleichwertigen feuerbeständigen Glase kann eine geringere Glasstärke zugelassen werden. Als abgekehrte Außenwand ist eine solche anzusehen, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von mehr als 90° bildet. Ausnahmen

sind nach Benehmen mit der Bahnverwaltung zulässig.

4. Motorenräume, die in Scheunen angelegt oder unmittelbar an Scheunen errichtet werden, müssen feuerbeständige Wände und Decken erhalten.

§ 30. Anforderungen für besondere Arten von Gebäuden.

A. Allgemein.

1. Abgesehen von solchen Gebäudearten, über die durch besondere Polizeiverordnung bestimmte Anforderungen vorgeschrieben sind, bleibt der Baugenehmigungsbehörde vorbehalten, für Gebäude von größerer Ausdehnung und Feuergefahr im Einzelfall weitergehende baupolizeiliche Anforderungen zu stellen.

2. Als solche Anforderungen kommen vornehmlich in Betracht: Bestimmungen über die Lage einzelner Gebäudeteile zur Straße oder zu anderen Gebäuden, über die Öffnungen nach der Straße und nach den Nachbargrundstücken, über die Entfernung von den Nachbargrenzen, über die Größe der Höfe und Freiflächen, über die Stärke und Bauart der Wände, Decken, Fußböden, über die Anlage von Feuerstätten, Schornsteinen, Brandmauern, Feuerlöcheinrichtungen, über die Ammantelung eiserner Träger und Stützen, über die Anordnung, Zahl, Breite und Steigung der Treppen und Ausgänge, über die Anlage der Luft-, Dunst- und Abwässerabzüge, über die Zuführung frischer Luft, über die Einrichtung der Aborte, Brunnen, Wasserbehälter, Heizungsvoßekehrungen, über die Aufbewahrung und Beseitigung von brennbaren Abfällen oder unreinen Abgängen und dergleichen.

B. Schmieden, Schlossereien usw.

1. Werkstätten mit offenen Schmiedefeuern dürfen nur in harteingedeckten Gebäuden mit feuerbeständigen Umfassungswänden eingerichtet werden.

2. Die Schmiedeeffen müssen entfernt sein

a) von hartgedeckten Gebäuden, mit Ausnahme der Scheunen, 5 m;

b) von hartgedeckten Scheunen 15 m;

c) von allen weichgedeckten Gebäuden 30 m.

3. Die Schmiedeeräume müssen mit Wänden aus Stein, Beton oder in einer gleichwertigen massiven Bauart oder auch aus Lehm und mit feuerhemmenden Decken versehen sein.

4. Die Schornsteine müssen mindestens 25 cm starke Wangen erhalten. Die Rauchausmündung der Schornsteine muß den Dachfirst um mindestens 1 m überragen.

C. Windmühlen.

1. Windmühlen müssen von den Nachbargrenzen 25 m und von öffentlichen Wegen 75 m, von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes ab gerechnet, entfernt bleiben. Die Flügelbahn darf sich dem Erdboden höchstens auf 2,50 m nähern.

2. Auf Windräder und Windmotore finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Für diese Anlagen bleibt es der Baugenehmigungsbehörde überlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendige Entfernung von Straßen und Nachbargrenzen in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben.

### § 31. Fabrikbauten.

1. Auf Grundstücken, die zur Errichtung gewerblicher Betriebsstätten größeren Umfangs (Fabriken) bestimmt sind, kann die Baugenehmigungsbehörde — sofern die Betriebsweise oder die Fabrikation der herzustellenden Gegenstände es erforderlich erscheinen läßt — für die Fabrikgebäude eine Bebauung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen gestatten.

2. Für die Ermittlung der Bebaubarkeit eines Grundstücks kommt die Baumasse der Gebäude in Betracht. Die zulässige Baumasse beträgt 8 cbm für 1 Quadratmeter Grundstücksfläche.

3. Werden Baulichkeiten auf demselben Grundstück nicht unmittelbar aneinandergelagert, so ist zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Befinden sich in gegenüberliegenden Umfassungswänden oder in einer von ihnen Öffnungen, die zu Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen gehören, muß der Abstand mindestens gleich der Höhe des höchsten Gebäudes sein. Zwischen Wohngebäuden und anderen Gebäuden können größere Abstände vorgeschrieben werden.

4. An Straßen errichtete Fabrikgebäude dürfen nicht höher sein, als der Abstand zwischen ihnen und der gegenüberliegenden Baufluchtlinie beträgt. Wo eine solche nicht besteht, tritt an ihre Stelle die gegenüberliegende Straßengrenze. Keinesfalls darf die Höhe der Gebäude an der Straße daß Maß von 8 m überschreiten.

### § 32. Viehställe.

1. Viehställe sind ausreichend zu belichten und zu belüften. Fehlen bei kleineren Stallanlagen besondere Lüftungseinrichtungen, so müssen die Fenster mit Lüftungsfügelchen versehen sein. Die Fensterfläche soll  $\frac{1}{15}$  bis  $\frac{1}{20}$  der Stallgrundfläche betragen.

2. Der Stallfußboden ist mit ausreichendem Gefälle herzustellen und so zu befestigen, daß eine Verjauchung des Untergrundes verhindert wird, und die flüssigen Stallabgänge in undurchlässige Gruben abfließen. Für Kleintierställe, Schaffställe, Jungviehlaufstelle und Tiefställe sind Ausnahmen zulässig.

3. Stallumfassungswände auf der Nachbargrenze und die Trennungswände bei zusammengebauten Wohn- und Stallräumen müssen wenigstens in 1 m Höhe gegen durchdringende Feuchtigkeit besonders gesichert sein.

4. Schweineställe müssen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen durch einen lüftbaren Raum getrennt sein. Innerhalb der geschlossenen Ortslage müssen größere selbständige Schweinestallanlagen mindestens 10 m von Wohngebäuden entfernt bleiben.

5. In der im Zusammenhang gebauten Ortslage kann die Anlage von Stallöffnungen nach der Straße zu verboten werden.

### Abchnitt III.

#### § 33. Schutzmaßregeln bei der Ausführung von Gebäuden und Arbeiterfürsorge.

1. Die Bauausführenden (Baunternehmer oder Bauleiter) haben die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, um Unglücksfälle der auf dem Baugrundstück beschäftigten und dort sonst verkehrenden

Personen zu verhüten sowie Verkehrsstockungen auf der Baustelle und in ihrer Nähe vorzubeugen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Bei der Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen sind die zur Sicherheit der letzteren notwendigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterführen der Mauern anstoßender Gebäude u. dergl.) zu treffen.

### Abchnitt IV.

#### § 34. Abbruch von Gebäuden.

Spätestens eine Woche vor dem Abbruch eines Gebäudes ist der Ortspolizeibehörde zur Erteilung der Abbruchserlaubnis (Abbruchschein) schriftlich Anzeige in 2 Stücken zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes;
2. die Angabe, ob darin
  - a) eiserne Fachwerkstrukturen,
  - b) mit Eisen bewehrte Bauteile aus Stein oder Beton vorhanden sind;
3. Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.

### Abchnitt V.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 35. Vorhandene bauliche Anlagen.

1. Auf bauliche Anlagen, die zur Zeit ihrer Errichtung den damals gültigen baupolizeilichen Bestimmungen entsprachen, und auf Bauten, die auf Grund genehmigter Bauentwürfe bereits begonnen sind, findet die nachträgliche Durchführung etwa nicht beobachteter Bestimmungen dieser Bauordnung nur dann statt, wenn polizeiliche Gründe, insbesondere solche der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machen.

2. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammengenommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, kann die Baugenehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäude und Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung widersprechen, mit dieser in Übereinstimmung gebracht werden.

#### § 36. Veränderungen der Grundstücksgrenzen.

Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen, soweit es polizeiliche Gründe, insbesondere der Feuer Sicherheit oder Zugänglichkeit, gebieten.

#### § 37. Infrastruktur und Übergangsbestimmungen.

Diese Bauordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung (Bauordnung) für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 9. April 1932 (Sonderbeilage zum 20. Stück des Amtsblattes der Regierung Potsdam und Sonderbeilage zum 18. Stück

des Amtsblattes der Regierung Frankfurt a. D.) sowie etwaige Aenderungen und Berichtigungen aufgehoben.

Die auf Grund der bisher gültigen Bauordnungen bereits erteilten Bauscheine verlieren die Gültigkeit nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Grundmauern gelegt sind.

### § 38. Strafen und Zwangsgeld.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM, im Nichtbefolgungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 2 Wochen angedroht. Soweit es sich um Uebertretungen der Vorschriften des § 330, § 367 Ziff. 12 bis 15, § 368 Ziff. 3 und 4 und § 369 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 handelt, tritt Bestrafung nach Maßgabe dieser Vorschriften ein.

### § 39.

Die Bauordnung gilt nicht für die Landgemeinden, die der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirkes Potsdam vom 12. November 1925 (RMBl. Beilage zum 46. Stück 1925) und der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirkes Frankfurt a. D. vom 20. Januar 1928 (RMBl. S. 45) nebst ihren Anhängen unterliegen.

O.P. I — 8/9 — Bau. Allg. 122/37.

Berlin, den 1. März 1937.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

## Anlage zur Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg.

### Zu § 10.

Nachfolgend sind die baupolizeilichen Bestimmungen über Feuerschutz (Erl. Pr. F.M. vom 30. 8. 1934) ohne den Abschnitt „Brandversuche“ aufgeführt.

Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme.

#### Begriffe.

Die Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme werden durch folgende Begriffe gekennzeichnet:

Baustoffe (einschl. Gewebe, Papier u. dergl.).

- I. brennbar,
- II. schwer brennbar,
- III. nicht brennbar.

#### Bauteile.

- IV. feuerhemmend,
- V. feuerbeständig,
- VI. hochfeuerbeständig.

#### Begriffsbestimmungen.

##### Baustoffe.

##### I. Brennbar.

Als brennbar gelten Baustoffe, die, auf ihre Entzündungstemperatur gebracht, bei atmosphärischer Luft von selbst weiterbrennen.

##### II. Schwer brennbar.

Als schwer brennbar gelten Baustoffe, die unter Einwirkung von Feuer und Wärme zwar zur Entzündung gebracht werden können, so daß sie verkohlen, aber bei atmosphärischer Luft nicht von selbst weiterbrennen; dabei ist vorausgesetzt, daß die der Erhitzung ausgesetzten Teile des Baustoffes nach Fortnahme der Wärmequelle nur kurze Zeit nachglühen und etwa entstandene Flammen von selbst erlöschen, so daß die Verbrennung im Baustoff nicht fortschreitet.

##### III. Nicht brennbar.

Als nicht brennbar gelten Baustoffe, die bei atmosphärischer Luft infolge ihrer natürlichen Eigenschaften nicht zur Entzündung gebracht werden können.

#### Bauteile.

##### IV. Feuerhemmend.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, die beim Brandversuch während einer Prüfzeit von 1/2 Stunde nicht selbst in Brand geraten, ihren Zusammenhang nicht verlieren und den Durchgang des Feuers verhindern, derart, daß tragende Bauteile dabei ihre Tragfähigkeit nicht verlieren.

Einseitig dem Feuer ausgesetzte Bauteile dürfen auf der dem Feuer abgekehrten Seite während des Brandversuchs nicht wärmer als 130° werden.

##### V. Feuerbeständig.

Als feuerbeständig gelten Bauteile aus nicht brennbaren Baustoffen, die bei einem Brandversuch während einer Prüfzeit von 1 1/2 Stunden unter der Einwirkung des Feuers und des Löschwassers ihr Gefüge nicht wesentlich ändern, ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit nicht verlieren und den Durchgang des Feuers verhindern.

Einseitig dem Feuer ausgesetzte Bauteile dürfen auf der dem Feuer abgekehrten Seite während des Brandversuchs nicht wärmer als 130° werden.

Allseitig feuerbeständig ummantelte Bauteile dürfen sich während des Brandversuchs auf höchstens 250° erwärmen.

##### VI. Hochfeuerbeständig.

Als hochfeuerbeständig gelten Bauteile, die den Anforderungen an feuerbeständige Bauteile (Absatz V) während einer Prüfzeit von 3 Stunden genügen.

#### Einreihung in die Begriffe.

Für Baustoffe und Bauteile, die im folgenden nicht besonders genannt sind, ist der Grad des Widerstandes gegen Feuer und Wärme durch Brandversuche nachzuweisen. Der Nachweis erübrigt sich, wenn die Einreihung ohne weiteres durch die Begriffsbestimmungen gegeben ist.

I. Als brennbar gelten z. B. Holz, Magnesium, Papier, Pflanzfaserstoffe, Stroh, Torf, Zellhorn u. dgl.

II. Als schwer brennbar gelten ohne besonderen Nachweis reine Wolle.

III. Als nicht brennbar gelten ohne besonderen Nachweis Sand, Lehm, Kies, Schlacke, natürliche und künstliche Steine, Mörtel und Beton, Glas, Asbest, chemisch reine Seide, Metalle in nicht fein verteilter Form, wie Blei, Gußeisen, Kupfer, Stahl, Zink, Zinn.

IV. Als feuerhemmend gelten ohne besonderen Nachweis

a) Bekleidungen aus 1½ cm dickem, sachgemäß ausgeführtem Putz und 2½ cm dicken Estrichen aus Zement oder Gips,

b) Wände

1. aus vollfugig gemauerten Steinen, auch mit Hohlräumen (Mauerziegel, Kalksandsteine, Schwemmsteine), kohlenfreie Schlackensteine, von mindestens 6 cm Dicke,

2. aus mindestens 5 cm dickem Rießsand- oder Schlackenbeton oder aus gleich dicken Gipsdielen,

3. aus Holz, beiderseits feuerhemmend bekleidet,

c) Decken

1. Decken aus gleichen Baustoffen und in denselben Mindestabmessungen wie bei b) 1 und 2,

2. Holzbalkendecken in normaler Ausführung mit unterer feuerhemmender Bekleidung und Zwischendecke mit nicht brennbarer Ausfüllung,

d) Dachkonstruktionen

1. aus mindestens 5 cm dickem Beton oder Eisenbeton,

2. aus Stahl oder Holz mit feuerhemmender Bekleidung.

Stahlkonstruktionen können bei besonderen baulichen Anordnungen auch ohne feuerhemmende Bekleidung zugelassen werden, wenn sie aus Profilen bestehen, bei denen das Verhältnis von Umfang zu Querschnitt kleiner als 1,5 cm/qcm ist. Ausreichenden Schutz gegen Flugfeuer und strahlende Wärme bieten Dachdeckungen aus: Betonplatten, Asbestzementplatten, Deckstoffen aus natürlichen und künstlichen Steinen sowie Metalldächer und Pappdächer (harte Bedachungen).

e) Stützen

aus Stahl oder Holz mit feuerhemmender Bekleidung. Stahlkonstruktionen können bei besonderen baulichen Anordnungen auch ohne feuerhemmende Bekleidung zugelassen werden, wenn sie aus Profilen bestehen, bei denen das Verhältnis von Umfang zu Querschnitt kleiner als 1,5 cm/qcm ist.

f) Treppen

1. Treppen aus Sandstein, Stahl oder Hartholz (z. B. Eiche),

2. sonstige Holztreppe und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn beide unterseitig feuerhemmend bekleidet sind.

g) Türen

1. aus 4 cm dickem Hartholz (z. B. Eiche),  
2. aus 2½ cm dicken, gespundeten Brettern mit aufgeschraubter oder aufgenieteteter, allseitig dicht umhüllender Bekleidung von mindestens ½ mm dickem Stahlblech,

wenn sie selbstständig zufallen, in Rahmen und Schwelle aus nicht brennbaren Stoffen mit mindestens 1½ cm — bei der Schwelle 1 cm — Falz schlagen und rauchdicht schließen.

V. Als feuerbeständig gelten ohne besonderen Nachweis

a) Wände

1. aus vollfugig in Kalkzementmörtel gemauerten Steinen ohne Hohlräume (Ziegelsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, kohlenfreie Schlackensteine) von mindestens 12 cm Dicke,

2. aus mindestens 10 cm dickem, unbewehrtem oder bewehrtem Beton.

b) Decken

aus den unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung einer Mindestdicke von 12 cm bei Steindecken und von 10 cm bei Betondecken.

c) Unterzüge und Träger

1. aus Eisenbeton,

2. aus Stahl nur mit feuerbeständiger Ummantelung.

Die feuerbeständige Ummantelung wird durch allseitiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Profile erreicht. Die Flanschflächen müssen dabei wenigstens 3 cm dicke Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderen gleichwertigen Stoffen erhalten. Bei freiliegenden Flanschflächen der Stahlprofile in feuerbeständigen Decken und in Stahlsachwerkwänden kann besonderer Feuerchutz im allgemeinen fehlen.

d) Stützen und Pfeiler

wenn sie aus den unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung einer Mindestdicke von 20 cm hergestellt werden. Stützen aus Granit, Kalkstein, Sandstein und ähnlichen Natursteinen gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Stahl und Säulen aus Gußeisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (siehe c).

e) Dachkonstruktionen

1. aus mindestens 10 cm dickem Beton oder Eisenbeton,

2. aus Stahl nur mit feuerbeständiger Ummantelung (siehe c).

f) Treppen

1. die nach b) hergestellt sind,

2. aus Betonwerksteinen.

Freitragende Treppenstufen aus Natursteinen gelten nicht als feuerbeständig.

Türen

bedürfen grundsätzlich eines besonderen Nachweises nach Abschnitt „Brandversuche“.

Verglasungen.

Gestatten die örtlichen Verhältnisse die Verwendung von Verglasungen in feuerbeständigen Bauteilen, so müssen diese Verglasungen in den vorgesehenen Abmessungen der Prüfung nach Abschnitt „Brandversuche“ entsprechen.

VI. Als hochfeuerbeständig gelten ohne besonderen Nachweis

Beispiele liegen zur Zeit noch nicht vor.

### Anhang.

Neben der vorstehend abgedruckten Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg gelten z. Zt. in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a. O.

A) r e i c h s r e c h t l i c h e B e s t i m m u n g e n ,  
u. a.:

I. die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 mit den eingetretenen Änderungen,

II. das Gesetz über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933,

III. das Gesetz über einstweilige Maßnahmen

zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934,

IV. das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934,

V. die Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936,

VI. die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936,

VII. die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936;

B) Landesrechtliche Bestimmungen, u. a.:

I. das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918,

II. das Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. August 1904,

III. das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902,

IV. das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907,

V. das Wassergesetz vom 7. April 1913,

VI. das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918,

VII. das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen vom 29. Juli 1922,

VIII. das Ausführungsgesetz vom 18. Januar 1924 zum Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920,

IX. das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931;

C. Ministerialerlasse, Polizeiverordnungen, Bekanntmachungen, Richtlinien, Grundzüge u. dgl.:

I. für besondere Arten baulicher Anlagen, u. a. über Errichtung vorstädtischer Kleinsiedlerstellen, bäuerliche Siedlungsbauten zur Neubildung deutschen Bauerntums,

Wasserversorgung, Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung, Entwässerung, Hausklärgruben und Grundstückskläranlagen,

Sammelheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen,

Gasfeuerstätten,

Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen, Anlage und Unterhaltung von Hochantennen,

Errichtung von Gebäuden unter Hochspannungsleitungen und Genehmigung von Hochspannungsleitungen, Einrichtung und Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen,

Gewächshausstypen des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus,

Aufstellung von Getreide-, Stroh- und Heumieten und die Lagerung von Stroh- und Reisighaufen,

Genehmigung und Ueberwachung von Mahlmühlen,

Einrichtung von Fleischereibetrieben mit Ausnahme der Schlachthäuser,

bauliche Einrichtung und Betrieb von Bäckereien — Bäckerverordnung,

Apotheken-, Apothekenbetriebsordnung,

Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen,

Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege,

Gast- und Logierhäuser in Badeorten und Sommerfrischen,

Gast- und Schankwirtschaften,

bauliche Anlage, innere Einrichtung und Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen — Theaterverordnung — Wanderzirkusse, Lichtspieltheater, Schalllichtspiele, fliegende Bauten (Karussells, Schaukelräder, Rutschbahnen, Achterbahnen usw.),

Bau und Einrichtung von Warenhäusern und Geschäftshäusern — Warenhausverordnung,

Sicherheitsvorschriften für Zellhorn,

Einstellung von Kraftfahrzeugen — Garagenverordnung,

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Tankstellen, Straßenzapfstellen),

Benzinwäschereien,

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie Lagerung von Kalziumkarbid, Lagerung von Ammoniaksalpeter sowie ammoniakhaltigen Mischsalzen und Gemengen,

Errichtung von Sprengstofflagern — Sprengstofflagerordnung — und von Gebäuden in ihrer Nähe;

II. vorwiegend bautechnischen Inhalts, u. a. über Feuerschutz,

Brandmauern aus Hohlsteinen,

feuerbeständige Hohlsteindecken,

Zulassung neuer Bauweisen (Baustoffe und Bauarten),

Ausführung von Rabsdecken,

freitragende, eisenbewehrte Betontreppen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Lichtspieltheatern,

Schornsteine aus Kalksandsteinen, Ersatzbaustoffen, Betonkaminsteinen,

allgemeine Bezeichnungen in den baupolizeilichen Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen,

Belastungsannahmen im Hochbau,

Ausführung von Bauten in Holz im Hochbau,

Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton und Beton, von Steineisendecken und ebenen Steindecken,

Stahlhochbauten, Stahlskelettbauten, geschweißten Stahlbauten,

Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau,

Zulässige Belastung des Baugrundes im Hochbau,

Standfestigkeitsprüfung der fliegenden Bauten (Karussells, Schaukelräder, Rutschbahnen, Achterbahnen usw.),

Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen;

III. sonstigen Inhalts, u. a. über

Anbau an Verkehrsstraßen,  
 in leichter Bauart an Hauptverkehrsstraßen  
 geplante Gebäude, die fortgesetzten Erschütterungen  
 ausgesetzt sind,  
 Errichtung von Gebäuden in der Nähe von  
 Eisenbahnen,  
 Schutz geschichtlich und künstlerisch bedeutender  
 Bauten gegen Verunstaltung,  
 Verbot von Reklameschildern usw., die das  
 Landschaftsbild verunzieren,  
 Gefährdung von Eisenbahnsignaleinrichtungen  
 durch Lichtreflexe;

IV. betreffend Arbeiterschutz im Baugewerbe,  
 u. a. über

Unterbringung der in gewerblichen, landwirt-  
 schaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben,  
 beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Ar-  
 beiter, Schutzvorrichtungen auf Bauten,  
 Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über  
 6 m hohen Räumen,  
 Arbeiterfürsorge auf Bauten,  
 Ueberwachung der Bauten im Interesse des  
 Schutzes der Arbeiter gegen Krankheit und Unfälle  
 — Arbeiterkontrolleure.